



Bekanntmachung Nr. 089/2022

zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 31.10.2022 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Sporthalle Oestrich

Tagesordnung

| TOP | Betreff Vorlagen-Nr. |
|-----|--|
| | <u>öffentliche Sitzung</u> |
| | Bericht und Anfragen |
| 1. | Bericht des Magistrats |
| 2. | Beantwortung von Anfragen |
| | Vorlagen aus früheren Sitzungen |
| 3. | Neufassung der Hauptsatzung BV-71/2022 |
| 4. | Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse BV-89/2022 |
| | Neue Vorlagen des Magistrats |
| 5. | Weitere Vorgehensweise Mehrfamilienhaus-Grundstück mit BHKW Fuchshöhl BV-218/2022 |
| 6. | Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste, Baubetriebshof, Stadtwerke und Kultur und Freizeit 2022 BV-210/2022 |
| 7. | Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH BV-224/2022 |
| 8. | Forstwirtschaftsplan 2023 BV-209/2022 |
| | Neue Anträge von Fraktionen |
| 9. | Antrag SPD: Ausstattung städtischer Räumlichkeiten verbessern AT-228/2022 |

10. Antrag SPD: Tempo 30 auf der Schillerstraße
AT-229/2022
11. Antrag B90/GRÜNE: Aktualisierung der Stellplatzsatzung
AT-230/2022
12. Antrag B90/GRÜNE: Gestaltung öffentlicher Parkplätze in Oestrich-Winkel
AT-231/2022

Oestrich-Winkel, 19.10.2022

Aylin Sinß
Stadtverordnetenvorsteherin

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Gremium | Stadtverordnetenversammlung |
| Sitzungsdatum | 31.10.2022 |
| Uhrzeit | 19:00 Uhr bis 20:38 Uhr |
| Sitzungsort | Sporthalle Oestrich, |

Anwesend

Vorsitzende:

Aylin Sinß (SPD)

Mitglieder:

Bernhard Bickelmaier (CDU)
Manfred Bickelmaier (CDU)
Klaus Bleuel (GRÜNE)
Sebastian Busch (SPD)
Sophia Busch (SPD)
Michael Christ (SPD)
Dominic Dillmann (SPD)
Robert Fladung (SPD)
Ulrike Franzki (GRÜNE)
Hildegard Freimuth (FDP)
Karl-Heinz Hamm (FDP)
Almut Hammer (CDU)
Katharina Höfling (SPD)
Jutta Mehrlein (SPD)
Dr. Dieter Möller (GRÜNE)
Gerda Müller (SPD)
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)
Marius Schäfer (FDP)
Josef Schönleber (CDU)
Carsten Sinß (SPD)
Christoph Stavridis (CDU)
Pavlos Stavridis (CDU)
Elisabeth Uebe (GRÜNE)
Thomas Wiczorek (SPD)

Magistrat:

Stefan Englert (SPD)
Erich Herbst (CDU)
Heinz-Dieter Mielke (SPD)
Franz Miltner (GRÜNE)
Thomas Speth
Karlheinz Winkel (SPD)

Schriftführerin:

Nadja Riedel

Abwesend

Tabea Klepper (CDU)
Christina Laube (CDU)
Petra Müller-Klepper (CDU)
Andreas Orth (CDU)
Heike Thielke-Alt (CDU)

Bürgermeister Kay Tenge
Erster Stadtrat Björn Sommer
Roland Laube (CDU)

Stadtverordnetenvorsteherin Aylin Sinß eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Sie gratuliert SV C. Stavridis, SV Fladung, SV Christ, SV P. Stavridis, SV Seb. Busch, SV So. Busch, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten und spricht ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

SV Müller feierte am 31.08. ihren 70. Geburtstag. Hierzu gratuliert die SV-Vorsteherin besonders herzlich und überreicht ein Weinpräsent.

Bericht der Stadtverordnetenvorsteherin

- Auflösung Patenschaftskompanie: Festakt fand am 24.9.2022 statt. Die Stadt war vertreten durch Stadtrat Stefan Englert und stlv. SVV Marika Prasser-Strith und hat die besten Grüße des Hauses ausgerichtet.
- Herbstmarkt 30.10.: Dank an Frau Finow und Frau Altpeter von „Made im Rheingau“. Der Herbstmarkt war ein großer Erfolg, sicher kam ein schöner Betrag für die Forschung zur Bekämpfung der Krankheit des kleinen Leon Henrich zusammen. Für die SV hat die Stadtverordnetenvorsteherin die besten Wünsche und eine Spende übermittelt.
- Empfang Rheingauer Weinmajestäten: Es ist eine Besonderheit, dass OeWi im Moment zwei Rheingauer Weinmajestäten stellt. Die Stadtverordnetenvorsteherin hat im Namen der SV sowohl Katja Föhr wie auch Annika Uebe in Abwesenheit gratuliert und gedankt.
- Bürgerversammlung am 15.11. zum Thema „Kinderfreundliche Kommune“ in Abstimmung mit Verwaltung, Ablauf wird noch mit Ältestenrat geklärt. Termin bitte vormerken.
- Sitzungskalender 2023: Wurde den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet und für in Ordnung befunden. Die Stadtverordneten erhalten den Plan zeitnah mit der Bitte sich die Termine schon mal zu notieren.
- Dezember-Sitzung beginnt um 18 Uhr und es gibt im Anschluss, sofern Corona mitmacht, wieder ein gemeinsames Essen.
- Die SV findet künftig wieder im Bürgersaal statt.

Termine

15.11.2022 19:00 Uhr Bürgerversammlung zum Thema Kinderfreundliche Kommune
Referentin: Dr. Brückner
abgesagt wegen Erkrankung der Referentin

05.12.2022 18:00 Uhr letzte Stadtverordnetenversammlung in diesem Jahr
wieder mit anschließendem Weihnachtsessen
Die Sitzung findet im Bürgersaal statt.

Zur Tagesordnung

Es liegt ein gemeinsamer Dringlichkeitsantrag aller Fraktionen betr. Direktbusverbindung für den Schüler/-innenverkehr zwischen Geisenheim und Hallgarten (AT-240/2022) vor.

Die Dringlichkeit wird formal begründet.

Abstimmung: Einstimmig. Aufnahme auf die TO nach TOP 2, die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

TOP 4 und 5: Zurückverweisung in den HFA

TOP 6: Zurückgestellt

TOP 7 und 8: ohne Aussprache

Abstimmung: Einstimmig.

Bericht und Anfragen

1. Bericht des Magistrats

Bericht durch Stadtrat Felix Bleuel in Vertretung von Erstem Stadtrat Sommer

Neuer Vertreter des Ersten Stadtrats

Der Magistrat hat aufgrund des Ausscheidens von Herrn Busweiler die Reihenfolge der Vertretung in der letzten Magistratssitzung dahingehend neu beschlossen, dass ich in dessen Position in der Vertretungsreihenfolge eintrete. Da Herr Bürgermeister Tenge nach wie vor leider im Krankenstand ist, auf diesem Wege gute Besserung an den Bürgermeister, Herr 1. Stadtrat Sommer aus persönlichen Gründen kurzfristig verhindert ist, berichte ich heute für den Magistrat.

Vorsitz der Baukommission

Der Erste Stadtrat Björn Sommer hat mitgeteilt, dass ab sofort Herr Stadtrat Laube den Vorsitz der Baukommission übernehmen wird. Ich gratuliere Herrn Laube zum neuen Amt und wünsche ihm alles Gute.

Ernennung Fahrradbeauftragter

Karl-Heinz Kraft wurde vom Ersten Stadtrat als neuer Fahrradbeauftragter ernannt. Herr Kraft kommt aus Mittelheim und ist dort unter anderem im Ortsbeirat aktiv. Dazu ist er ein sehr engagiertes Mitglied der TG Mittelheim und dort vor allem für seine Mountainbike Touren bekannt. Grundsätzlich kann man über Herrn Kraft sagen, dass man ihn eher mit Fahrrad sieht als ohne und dies ist eine sehr gute Qualifikation für dieses Amt. Abschließend möchte ich nochmal Herrn Kurt Busweiler für sein Engagement in den vergangenen drei Jahren danken! Herrn Kraft wünsche ich für die Amtsausübung alles Gute und ich freue mich auf die Zusammenarbeit!

Veranstaltung Balkonkraftwerke

Am 17. Oktober hat eine erfolgreiche Veranstaltung zum Förderprogramm zu Balkonkraftwerke hier im Bürgerzentrum stattgefunden. Rund 80 interessierte Bürgerinnen und Bürger informierten sich zu dem Thema. Es freut mich, dass die Menschen in Oestrich-Winkel daran interessiert sind, die Energiewende aktiv zu unterstützen.

1,17 Millionen Euro aus dem Fördertopf „Hessisches Klimakontingent“

Die Stadt hat eine Zusage über Fördermittel in Höhe von 1,17 Millionen Euro aus dem Hessischen Klimakontingent erhalten. Die Mittel können wir in Oestrich-Winkel gut gebrauchen und werden unter anderem in die klimafreundliche Umgestaltung des Friedensplatzes investiert.

50 Jahre Grundschule Hallgarten

Am 19. Oktober fanden die Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen der Hallgartener Grundschule statt. Die Besonderheit, dass diese Schule nicht im Eigentum des Landkreises ist, sondern von der Stadt unterhalten wird, ist in diesem Haus keine Neuigkeit. Umso mehr freut es mich, dass die Schule auch heute noch Bestand hat und wünsche mir, dass es auch in Zukunft ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt, die für ein Fortbestehen der Schule sorgen werden.

Anmerkung SV Sinß: Leider haben die Stadtverordneten keine Einladung erhalten.

Schallschutz Bahn

Vergangene Woche fand eine Veranstaltung der Deutschen Bahn statt, zum Thema Schallschutzwände in Mittelheim und Winkel. Dabei konnten leider nicht alle Fragen durch die Deutsche Bahn geklärt werden.

Die Stadt Oestrich-Winkel wird weiter eng mit der Bahn zusammenarbeiten, um den bestmöglichen Schallschutz für unsere Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Nachfrage SV Sinß: Gibt es hierzu eine Dokumentation/Protokoll, die den SVs zur Verfügung gestellt werden kann?

Protokollnotiz: Informationen finden sich unter: <https://www.leiseres-mittelrheintal.de/>
Fragen können hier hin geschickt werden: laerschutzmassnahmen-mrt@deutschebahn.com
Ferner ist eine Zusammenfassung der Präsentation für die städtische Homepage bei der DB angefragt.

Empfang der Rheingauer Weinkönigin Katja Föhr

Gestern fand der Empfang für die Rheingauer Weinkönigin Katja Föhr in Hallgarten statt. Wir als Stadt können sehr stolz darauf sein, dass wir mit Katja Föhr als Weinkönigin und Annika Uebe als Weinprinzessin gleich zwei Gebietsmajestäten stellen. Ich habe großen Respekt vor dem ehrenamtlichen Engagement der Weinmajestäten und bin Ihnen sehr dankbar, dass sie unsere Stadt, den Rheingau und vor allem unseren Wein so gut nach außen vertreten.

Herbstmarkt für Leon

Fast im direkten Anschluss fand im Weingut Kessler in Hallgarten ein Herbstmarkt statt. Die Erlöse gingen dabei an den an einem seltenen Gendefekt erkrankten Leon Henrich und seine Familie. Unser Erster Stadtrat Björn Sommer hatte die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung übernommen. Es war eine Freude zu sehen, welch ein Engagement die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt für den guten Zweck aufgebracht haben.

Beleuchtung Schulweg

Durch die Umlegung der Bushaltestelle vom Aulweg auf die Rebhangstraße in Hallgarten hatte sich die Situation ergeben, dass die Schülerinnen und Schüler morgens weite Wege im Dunkeln zur Bushaltestelle zurücklegen mussten. Der Magistrat hat nun die SÜWAG beauftragt, die Beleuchtung im Aulweg entsprechend auszubauen, damit die Schülerinnen und Schüler sicher zur Bushaltestelle kommen.

Kita Kunterbunt Personalsituation

Die Kita Kunterbunt hat leider mit erheblichen Personalengpässen zu kämpfen. Seitens des Magistrats wird alles unternommen, um das Betreuungsangebot vormittags bis 14 Uhr aufrecht zu erhalten, so wie es auch den Eltern in einem Schreiben mitgeteilt wurde.

Nachfrage SV Sinß: Wie ist der Sachstand zum Antrag 2021/213 „Attraktivitätssteigerung des Erzieherberufes in Oestrich-Winkel“?

Protokollnotiz: Ist in Bearbeitung.

Vorbereitung Weihnachtsmarkt

Die Stadtverwaltung plant nach zwei Jahren Pause den Weihnachtsmarkt an der Brentanoscheune wieder durchzuführen. Dafür befindet sich der Magistrat in Absprachen mit den Standbetreibern. Zudem gibt es Überlegungen, inwiefern das Areal des Brentanohauses in das Konzept des Weihnachtsmarktes mit eingebunden werden kann. Es würde mich sehr freuen, wenn nach zwei Jahren Pause die Veranstaltung wieder stattfinden könnte und wir uns alle bei einem Becher Glühwein oder Punsch an der Brentanoscheune auf das anstehende Weihnachtsfest einstimmen können.

Weihnachtsbeleuchtung verkürzt – Straßenbeleuchtung nicht betroffen

Wie Sie sicherlich der Presse entnehmen konnten, ist die Frage nach Art und Umfang der

Weihnachtsbeleuchtung aufgrund der angespannten Lage auf dem Energiemarkt zu einem wichtigen Thema geworden. Die aktuellen Planungen des Magistrats sehen dabei für Oestrich-Winkel vor die Art der Weihnachtsbeleuchtung unverändert zu lassen. So soll es auch in diesem Jahr an unterschiedlichen Orten unserer Stadt Weihnachtsbeleuchtung geben. Aus Gründen der Energiesparsamkeit wird jedoch der zeitliche Umfang der Weihnachtsbeleuchtung angepasst werden. So denke ich, dass wir auch ohne eine Weihnachtsbeleuchtung in den Nachtstunden – zum Beispiel zwischen 0 und 5 Uhr – unsere Traditionen wahren können und dennoch einen Beitrag zum Energiesparen leisten.

Es gibt keine Pläne des Magistrats aus Gründen des Energiesparens die Straßenbeleuchtung in Oestrich-Winkel einzuschränken.

Nachfrage SV Sinß: Wie ist der Sachstand zum im Rahmen der HH-Beratungen beschlossenen Antrag zu einem Konzept Weihnachtsbeleuchtung Oestrich-Winkel gemeinsam mit dem Gewerbeverein?

Protokollnotiz: Abstimmungen mit dem HGV wurden vorgenommen. Aufgrund der aktuellen energiepolitischen Lage soll die Beschaffung jedoch verschoben werden, bis sich diese wieder etwas entspannt hat.

Ankündigung Stadtteilrundgang

Am 12. November findet der nächste Stadtteilrundgang statt. Nachdem der Rundgang in Hallgarten bereits ein großer Erfolg war, lade ich Sie alle herzlich zur Tour durch Oestrich ein. Treffpunkt ist am 12.11. um 14 Uhr am Karl-Nahrgang Platz. Gästeführerin Evelyn Bleuel wird die interessierten Bürgerinnen und Bürger durch den Stadtteil führen.

Ankündigung Bürgerversammlung

Wie die Stadtverordnetenvorsteherin Sinß bereits angekündigt hat, findet am 15. November die nächste Bürgerversammlung statt. Ich würde mich über eine rege Teilnahme auch aus diesem Kreis sehr freuen.

2. Beantwortung von Anfragen

Anfrage SV Möller betr. Brauchwasser

Im Rahmen der Klimaerwärmung und sehr langer Trockenperioden im Sommer bekommt das Thema Brauchwasser insbesondere für den Weinbau eine stärkere Bedeutung und Nachfrage.

1. Wie hoch war der Verbrauch von Brauchwasser in den Jahren 2020 bis 2022?

Der Verbrauch im Jahr 2022 stellt sich wie folgt dar:

Entnahmestelle Sportplatz: 6.521 m³

Entnahmestelle Rheinweg: 5.916 m³.

Für die Jahre 2020 und 2021 liegen keine gesicherten Daten vor.

2. Gibt es Kriterien für die möglichen Nutzer und welche?

Es gibt Kriterien für die möglichen Nutzer. Gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid darf das Wasser den ansässigen Winzern, Landwirten und Kleingärtnern zur Verfügung gestellt werden.

3. Wie viele Nutzer gibt es aktuell?

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es 252 Nutzer für die beiden Brauchwasserentnahmestellen.

4. Gibt es ein Nutzungsendgelt (privat/gewerblich) und wie hoch ist dieses? Falls nein - gibt es eine Planung diesbezüglich?

Für die Nutzung der Brauchwasserentnahmestelle muss eine jährliche Schlüsselgebühr in Höhe von 15,34 € sowie eine einmalige Kautionszahlung in Höhe von 50,00 € gezahlt werden. In Folge der Kostensteigerung ist eine Anpassung der Schlüsselgebühr ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Eine Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Nutzern soll nicht erfolgen.

5. Welche Vorteile hat die Schlüsselübergabe über Rheingauwasser / welche Kosten entstehen dadurch?

Die Rheingauwasser GmbH betreibt die Brauchwasserzapfstellen, kümmert sich um die Organisation und die Abrechnung mit Kunden. Eine weitere Ausgabestelle für Schlüssel ist im Bürgerbüro Oestrich-Winkel eingerichtet. Für die Schlüsselübergabe, Organisation und Abrechnung entstehen der Stadt Oestrich-Winkel keine Kosten.

6. Wie ist der Stand der Einrichtung weiterer Zapfstellen (siehe Haushaltsbegleitantrag und Antrag 2020/132 B90/GRÜNE: Maßnahmenkatalog Brauchwassernutzung)

Die Rheingauwasser ist bestrebt neue Brauchwasserzapfstellen im gesamten Versorgungsgebiet einzurichten. Aufgrund von Personalengpässen und starker Auslastungen können die Projekte nicht in der gewünschten Zeit umgesetzt werden.

Nachfragen

SV Dr. Möller: Wer entscheidet über die Einrichtung weiterer Brauchwasserstellen?

Antwort: Die Entscheidung über die Einrichtung einer Brauchwasserzapfstelle kann durch die Stadt oder durch die Rheingauwasser GmbH getroffen werden. Ausgangspunkt ist i. d. R. das Wasserrecht. Sollte eine Brauchwasserzapfstelle z. B. an einer Quelle eingerichtet werden, muss die Stadt oder die Rheingauwasser GmbH das erforderliche Entnahmerecht beantragen. Weitere Entscheidungskriterien sind die Finanzierung, der technische Betrieb sowie die Abrechnung.

SV Sinß: Zu den Jahren 2020 und 2021 liegen keine gesicherten Daten vor. Werden diese noch nachgereicht oder was ist der Grund, dass diese nicht vorliegen?

Antwort: Brauchwasserzapfstelle Sportplatz/ 2021 = 2.698 m³/ 2020 = 2.814 m³
Winkel 2021 = 1.595 m³/ 2020 = keine Daten vorhanden

Anfrage SV C. Sinß: Glasfaseranbindung Baugebiet Fuchshöhl

Vielen Eigentümern und zukünftigen Bauherren auf der Fuchshöhl stellt sich aktuell die Frage, wie gut ihre Internetverbindung sein wird und ob der Standard FTTH (Glasfaser Internetverbindung bis in den Neubau) erfüllt sein wird. Der Magistrat hat am 15. April 2019 einen Beschluss gefasst, der Fa. Unitymedia zur Herstellung einer Glasfaserverbindung für die Breitbandversorgung im Baugebiet Fuchshöhl 8.000 Euro aus städtischen Mitteln zur Verfügung zu stellen und eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, um den zukünftigen Anwohnern auf der Fuchshöhl Glasfaser zur Verfügung zu stellen.

Nun erhalten Bauherren nur ein Angebot über eine Kabelnetzanbindung vom Versorger:

*„Ihren Neuanschluss erhalten Sie von uns für 999 €, bei gleichzeitiger Bestellung eines Red Internet & Phone **Cable U** mit einer Geschwindigkeit von mindestens 250 Mbit/s, wenn diese nicht widerrufen und innerhalb von 6 Wochen nach dem Bau aktiviert wird. Bis zur Beauftragung ist es nur noch ein kleiner Schritt.“*

Ein dieser Anfrage beigefügtes Foto eines Bauherrn über die Kabelverlegung eines TELASS CR 300 Kabel von Unitymedia unterstreicht die Vermutung, dass das Neubaugebiet Fuchshöhl mit Kabelinternet ausgestattet wird anstatt mit Glasfaser (FTTH) Internet.



Dies würde nicht der Beschlusslage des Magistrats entsprechen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Anfrage

1. Wurde eine entsprechende Vereinbarung mit Versorger und Stadt getroffen?

Wenn ja, wann wurde die Vereinbarung getroffen?

Wenn nein, wann wurde der Magistrat darüber informiert und welche Alternativen Aktivitäten hat die Stadt unternommen, um auf der Fuchshöhl eine Glasfaser-Anbindung zu ermöglichen?

Der Vertrag mit Unitymedia wurde im Mai 2019 geschlossen.

2. Wurden die 8.000 EUR durch die Stadt bezahlt?

Wenn ja, wann wurden die 8.000 EUR bezahlt?

Nein, die 8.000€ wurden der Stadt bislang nicht in Rechnung gestellt.

3. Warum erhalten die Bauherren nun entgegen dem Beschluss und der bei Bezahlung des Geldbetrags mutmaßlich getroffenen Vereinbarung nur ein Angebot über einen Kabelanschluss und kein Angebot über einen Glasfaseranschluss?

Antwort wird nachgereicht.

4. Sind aus Sicht des Magistrats aktuell die Voraussetzungen zur Verlegung bzw. zum Anschluss eines Glasfaseranschlusses bis zur Haustür im Sinne des oben zitierten Beschlusses erfüllt? Wann wurde dies durch wen kontrolliert?

Antwort wird nachgereicht.

Protokollnotiz:

Die Hauptstrecken-Leerrohre sind im Zuge der Tiefbauarbeiten der Stadt mitverlegt worden, die Hausanschlussleitungen werden für jedes Grundstück einzeln von der Vodafone hergestellt, die Möglichkeiten für einen Glasfaseranschluss sind aus städtischer Sicht gegeben.

5. Gibt es mit Unitymedia / Vodafone vertragliche Laufzeiten?

Wenn ja, welche?

Ja. Bis ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließung.

6. Wie wird der Ausbau der Fuchshöhl mit dem Engagement Giganetz Deutschland in Einklang gebracht? Wir gehen davon aus, dass die Unternehmen ebenfalls dort ein Kabel anbieten werden. Das Gebiet ist noch nicht enderschlossen. Nach Auffassung des Bauamtes stellt es kein Problem dar noch weitere Leitungen zu verlegen.

Nachfragen

SV Sinß: Kann die Vereinbarung mit Unitymedia dem Protokoll beigelegt werden?

Protokollnotiz: Wird den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

SV Sinß (zur Frage/Antwort Nr. 4): D.h. es wurde bisher noch nicht kontrolliert, ob Glasfaser verlegt wurde oder nicht?

Protokollnotiz: Die Verlegung der Glasfaserleitung kann nicht durch das Bauamt überprüft werden, da diese für jeden Anschlussnehmer separat in die Vorhandenen Leerrohr eingeblasen werden.

SV Dillmann (zur Frage/Antwort Nr. 6): Wurden Leerrohre verlegt?

Protokollnotiz: Für die Vodafone wurde 1x Mikrorohr (Glasfaserleerrohr) und 1x Leerrohr DA 110 verlegt, für die Stadt wurde 1x Leerrohr DA 110 verlegt dies steht für den späteren Verkauf z.B. an die GigaNetz zur Verfügung.

Anfrage SV Seb. Busch: E-Ladesäule am Mehrgenerationenhaus

In der Stadtverordnetenversammlung am 11. Juli bezeichnete der Erste Stadtrat Sommer auf Anfrage Dr. Möllers (B90 Grüne) die Kosten für eine öffentliche Nutzung zweier E-Ladesäulen am MGH als „erheblichen Mehraufwand“. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Betrag beziffert der Erste Stadtrat hier stellvertretend für den Magistrat in diesem Kontext als „erheblichen Mehraufwand“. Also wie teuer wäre tatsächlich die Umrüstung für eine öffentliche Nutzung beider Säulen?

Es wird so sein, dass der komplette Oberbau der Säule getauscht werden müsste und das wären ca. 7.000€ - 8.000€. Wird bei der Betreiberfirma angefragt.

2. Welcher Betrag steht im Hinblick auf den Wegfall der Kosten für einen Bürgerbus zur Verfügung und gedenkt der Magistrat, diese Gelder für die öffentliche Nutzung der Ladesäulen zu verwenden?

Für den Bürgerbus waren ursprünglich 7.000€ Betriebskostenpauschale eingetragen worden (für 2022), für 2023 wurde dieser Betrag wegen Nichtvorhandenseins des BB komplett gestrichen.

Nachfragen

SV Seb. Busch: Gilt der Preis von 7.000 – 8.000 Euro pro Säule oder für alle Säulen zusammen?

Protokollnotiz: Das ist nur eine Säule, aber mit zwei Anschlüssen. Der Preis gilt für die ganze Säule.

Anfrage SV Christ: Sanierung Wege Waldacker

Im Rahmen des Haushaltsplans 2022 wurde der Magistrat aufgefordert, die Wege im und rund um das Erholungs- und Freizeitgebiet Waldacker auszubessern. Nach Augenschein ist seitdem aber wenig bis nichts in dieser Sache passiert und die Wege weiterhin in einem schlechten Zustand.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Maßnahmen wurden seit dem Beschluss bzw. der Genehmigung des Haushalts 2022 ergriffen?
2. Wann ist mit der Umsetzung der vollständigen Ausbesserungsmaßnahmen zu rechnen?

Die Wirtschaftswege im Bereich Waldäcker wurden am 27.10.2022 durch einen Mitarbeiter kontrolliert.

Alle Wege sind mit einem normalen PKW problemlos befahrbar, hier sind keine größeren Ausbesserungsmaßnahmen nötig.

Die Wege sind in einem guten Zustand und es sind nur vereinzelte Schlaglöcher vorhanden.

Diese Schlaglöcher werden durch den BBH in den nächsten Wochen ausgebessert.

Nachfrage/Anmerkung

SV Christ: Selbst mit einem Traktor sind die Wege schwierig befahrbar.

Anfrage SV C. Sinß: Ausweitung des Geschwisterrabatts auf Kinder in der Hortbetreuung.

Seit diesem Jahr gilt auf Initiative der SPD-Fraktion und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Geschwisterrabatt in den städtischen Kindertageseinrichtungen nicht nur für den Elementar-, sondern auch den Krippenbereich. Die Hortbetreuung ist davon aber bisher ausgenommen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Eltern würden aktuell von der Erweiterung des bestehenden Geschwisterrabatts für Krippen- und Elementarkinder in der Kinderbetreuung auf die Hortbetreuung profitieren?

7 Familien haben neben einem Kind in der Hortbetreuung ebenfalls ein weiteres Kind im Krippen- bzw. Elementarbereich. Folgende Betreuungsformen mit dem Stand vom 31.10.2022 wurden zur Hortbetreuung gewählt:

- 5 Familien haben ein Kind in der Hortbetreuung und das zweite Kind in der Elementarbetreuung Ganztags.
- 2 Familien haben ein Kind in der Hortbetreuung und das zweite Kind in der Elementarbetreuung Halbtags.
- Hinzu kommen noch 2 Familien jeweils zwei Kinder in der Hortbetreuung angemeldet haben.

2. Welchen finanziellen Aufwand würde das für die Stadt schätzungsweise bedeuten?

Finanzieller Aspekt für Hort + Krippe bzw. Elementarbetreuung laufendes Kindergartenjahr sowohl Ganztags- als auch Halbtagsbetreuung:

- Pro Monat 108,00 Euro weniger Einnahmen
- Pro Jahr 1.296,00 Euro weniger Einnahmen

Mit Hort Ermäßigung für zweites Kind im Hort

- Pro Monat 182,40 Euro weniger Einnahmen
- Pro Jahr 2.188,80 Euro weniger Einnahmen

Gesamt:

- Ca. 3.484,80 Euro weniger Einnahmen für das Kindergartenjahr 22/23 eher mehr.

2% dynamische Erhöhung nicht miteingerechnet, da dies noch nicht beschlossen ist.

3. Sofern ohne verhältnismäßig großen Aufwand darstellbar, sollen zum Vergleich auch noch die beiden vorangegangenen Jahre mit angeführt werden, um ggf. mögliche Sondereffekte berücksichtigen zu können

8 Familien mit mindestens einem Kind im Hort und ein weiteres Kind in der Krippen- bzw. Elementarbetreuung. Aufgeteilt auf die Betreuungsformen wie folgt:

- 3 Familien bei denen 2 Kinder in der Hortbetreuung waren.
- 4 Familien bei denen ein Kind im Hort und das andere Kind in der Elementarbetreuung Ganztags waren
- 1 Familie bei der 1 Kind im Hort und das andere Kind im Laufe des Kindergartenjahres von Krippenbetreuung ganztags zu Elementarbetreuung Ganztags gewechselt ist.

Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021)

7 Familien mit mindesten einem Kind in der Hortbetreuung und einem weiteren Kind in der Krippen- bzw. Elementarbetreuung. Besonderheit: In diesem Kindergartenjahr hätte der Geschwisterrabatt nur für 5 Familien das komplette bestand gehabt. Bei 2 Familien ist ein Kind bzw. beide Kinder vorzeitig aus der Hortbetreuung abgemeldet worden.

Aufgeteilt wie folgt:

01.08.2020 – 31.07.2021

- 2 Familien mit zwei Kindern im Hort
- 3 Familien mit einem Kind im Hort und dem anderen Kind in der Elementarbetreuung Ganztags.

01.08.2022 – 31.01.2021

- 1 Familie mit zwei Hort Kindern

01.08.2020 – 30.11.2020

- 1 Familie mit zwei Hort Kindern

Vorlagen aus früheren Sitzungen

- 3. Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:
Direktbusverbindung für den Schüler/-innenverkehr zwischen Geisenheim und Hallgarten
AT-240/2022**

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Die Stadtverordneten bedanken sich für das große Engagement der Hallgartener Elternschaft für einen sicheren und attraktiven Schüler/innenverkehr zwischen dem Stadtteil Hallgarten und dem Schulstandort Geisenheim.

Die Stadtverordneten stellen fest, dass der ordnungsgemäße und zuverlässige Transport der Kinder aller Rheingauer Kommunen zur Schule und zurück elementar ist. Dazu ist es notwendig, dass kein unnötiger Zeitverzug entsteht, sondern die Fahrtzeiten mit Schulbeginn und -ende weitgehend korrespondieren und hier auch keine Ungleichgewichte zwischen einzelnen Städten oder Stadtteilen bestehen, wie es derzeit für den Stadtteil Hallgarten der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund fordern die Stadtverordneten stellvertretend für die Elternschaft und Kinder die zeitnahe Einführung einer direkten Busverbindung von Geisenheim nach Hallgarten unmittelbar nach

Schulschluss am Mittag und beauftragen den Magistrat, hierzu in entsprechende Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Rheingau-Taunus-Kreis bzw. den dort zuständigen Stellen einzutreten. Ebenfalls soll geprüft werden, die Direktbusverbindung am Morgen noch näher an den Schulstart zu legen.

Die Stadtverordneten beauftragen ferner den Magistrat, vorsorglich die seinerzeit vorgesehenen Haushaltsmittel zur Einrichtung einer Direktbusverbindung aus dem Anpassungshaushalt 2021 zur möglicherweise notwendigen Beteiligung an einer solchen Buslinie wieder in den Haushalten 2023ff fortzuschreiben. Im Zuge zukünftiger Fahrplanänderungen soll geprüft werden, ob und wie durch möglicherweise Verbindungsoptimierungen eine solche Verbindung ohne einen städtischen Zuschuss bereitgestellt werden kann. Stadt und Elternschaft sind hierzu vorher zwingend anzuhören.

Abstimmung

Einstimmig.

4. Neufassung der Hauptsatzung BV-71/2022

Beschluss

Die Vorlage wird an den HFA zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

5. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse BV-89/2022

Beschluss

Die Vorlage wird an den HFA zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Vorlagen des Magistrats

6. Weitere Vorgehensweise Mehrfamilienhaus-Grundstück mit BHKW Fuchshöhl BV-218/2022

Beschluss

Die Vorlage wird zurückgestellt.

7. Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste, Baubetriebshof, Stadtwerke und Kultur und Freizeit 2022 BV-210/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Für die Prüfung des Jahresabschlüsse 2022 der vier Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand, zu einem Angebotspreis von insgesamt 18.326,00 € incl. gesetzl. Ust., beauftragt.

Abstimmung

Einstimmig.

8. Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH
BV-224/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Nassauischen Sparkasse aufzunehmendes Darlehen der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 2.360.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 660.800,00 EUR.

Abstimmung

Einstimmig.

9. Forstwirtschaftsplan 2023
BV-209/2022

Bericht UPB: SV Bleuel

Bericht HFA: SV Wieczorek

weitere Wortbeiträge: SV Hammer, SV Dr. Möller

Beschluss

Der Forstwirtschaftsplan 2023 wird anerkannt.

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Anträge von Fraktionen

10. Antrag SPD: Ausstattung städtischer Räumlichkeiten verbessern
AT-228/2022

Antragsbegründung SV Müller

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Der Antrag wird an die betreffenden Ortsbeiräte weitergeleitet und anschließend im HFA weiterberaten.

Abstimmung

Einstimmig.

11. Antrag SPD: Tempo 30 auf der Schillerstraße
AT-229/2022

Antragsbegründung: SV Christ

Bericht UPB: SV Bleuel

Bericht OB Winkel: OV Fladung – ergänzte Beschlussempfehlung

Weitere Wortbeiträge: SV P. Stavridis, SV Dr. Möller, SV Wieczorek

Abstimmung über die Ergänzungen des OB Winkel: Einstimmig.

Beschluss

Der Magistrat bzw. der Bürgermeister in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen zeitnah Tempo 30 auf der Schillerstraße anzuordnen.

Im Zuge der Anordnung sollen folgende Maßnahme geprüft werden:

- Versetzung der westlichen Blitzersäule nach Süden in den Bereich der Pflanzinsel vor dem Fußgängerüberweg
 - soweit technisch und wirtschaftlich möglich Geschwindigkeitsmessungen durch beide Säulen und in beide Richtungen (dies ggfs. alternierend, wenn eine vollständige Bestückung mit Messtechnik und Kameras nicht möglich ist)
 - Rückbau der Pflanzinseln auf die unbedingt nötige Zahl
 - Neuordnung der Parksituation in Abhängigkeit von den realisierbaren Maßnahmen
- Über das Ergebnis der Prüfung soll zeitnah berichtet werden.

Abstimmung

Einstimmig.

12. Antrag B90/GRÜNE: Aktualisierung der Stellplatzsatzung AT-230/2022

Antragsbegründung: SV Bleuel

Bericht UPB: SV Bleuel – ergänzte Beschlussempfehlung

Weitere Wortbeiträge: SV Dillmann, SV Hammer

Beschluss gem. UPB-Empfehlung

Beschluss

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Stellplatzsatzung zu aktualisieren
2. **Diese Aktualisierung soll beinhalten:** Bei Aktualisierung soll geprüft werden:
 - a) das Herrichten von Möglichkeiten zur Aufladung von Elektrofahrzeugen
 - b) eine Vergrößerung der Stellplätze von Fahrrädern im Hinblick auf Lastenräder oder Anhänger
 - c) die Reduzierung von Stellplätzen bei der Zweckbindung von Car-Sharing
 - d) die Reduzierung der Stellplatzzahl bei 1-Zimmer-Wohnungen
 - e) die Reduzierung von Stellplätzen beim geförderten Wohnungsbau
 - f) die Streichung von §4 (2) bzgl. des Ausschlusses von §52 (4) der HBO 2018
 - g) die Anpassung von §7 (3) zur Stellplatzablösung:
Erhöhung der Beiträge im Hinblick auf gestiegene Grundstückskosten
3. Der HSGB soll in die Bewertung der Antragspunkte eingebunden werden.

Abstimmung

Einstimmig.

13. Antrag B90/GRÜNE: Gestaltung öffentlicher Parkplätze in Oestrich-Winkel AT-231/2022

Antragsbegründung: SV Franzki

Bericht UPB: SV Bleuel – ergänzte Beschlussempfehlung

Weitere Wortbeiträge: SV Hammer, SV Dillmann, SV P. Stavridis

Beschluss gem. UPB-Empfehlung

Beschluss

1. Die Neuanlage oder der Umbau öffentlicher Parkplätze erfolgt, soweit konform mit Anforderungen des Denkmalschutzes und städtischen Gestaltungsvorgaben, begrünt und schattenspendend.
2. Zur Begrünung der Parkplätze sind Rasengittersteine und Grünstreifen vorzusehen.
3. Zur Beschattung sind Parkplatzüberdachungen mit Solaranlagen oder Begrünung auf dem Parkplatz vorzusehen. Die schattenspendende Begrünung soll insbesondere durch Bäume oder, falls Bäume aus Gestaltungssicht zu hoch wären, alternativ durch hochwachsende Sträucher oder vertikale grüne Wände erfolgen.
4. Bei der möglichen Baumpflanzung auf öffentlichen Parkplätzen sollen analog zu den Anforderungen an Private im Rahmen der städtischen Stellplatzsatzung ein Baum je fünf Parkplätze gepflanzt werden. Bei der Bepflanzung zu berücksichtigen sind mögliche Festaktivitäten auf dem jeweiligen Parkplatz.

Abstimmung

Mehrheitlich zugestimmt bei 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Oestrich-Winkel, 01.11.2022

Stadtverordnetenvorsteherin
Aylin Sinß

Schriftführerin
Nadja Riedel

Fraktion SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-240/2022

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Fraktionsvorsitz | Carsten Sinß |
| Beratungsfolge | Termin |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:
Direktbusverbindung für den Schüler/-innenverkehr zwischen Geisenheim und Hallgarten**

Antragstext

Die Stadtverordneten bedanken sich für das große Engagement der Hallgartener Elternschaft für einen sicheren und attraktiven Schüler/innenverkehr zwischen dem Stadtteil Hallgarten und dem Schulstandort Geisenheim.

Die Stadtverordneten stellen fest, dass der ordnungsgemäße und zuverlässige Transport der Kinder aller Rheingauer Kommunen zur Schule und zurück elementar ist. Dazu ist es notwendig, dass kein unnötiger Zeitverzug entsteht, sondern die Fahrtzeiten mit Schulbeginn und -ende weitgehend korrespondieren und hier auch keine Ungleichgewichte zwischen einzelnen Städten oder Stadtteilen bestehen, wie es derzeit für den Stadtteil Hallgarten der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund fordern die Stadtverordneten stellvertretend für die Elternschaft und Kinder die zeitnahe Einführung einer direkten Busverbindung von Geisenheim nach Hallgarten unmittelbar nach Schulschluss am Mittag und beauftragen den Magistrat, hierzu in entsprechende Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Rheingau-Taunus-Kreis bzw. den dort zuständigen Stellen einzutreten. Ebenfalls soll geprüft werden, die Direktbusverbindung am Morgen noch näher an den Schulstart zu legen.

Die Stadtverordneten beauftragen ferner den Magistrat, vorsorglich die seinerzeit vorgesehenen Haushaltsmittel zur Einrichtung einer Direktbusverbindung aus dem Anpassungshaushalt 2021 zur möglicherweise notwendigen Beteiligung an einer solchen Buslinie wieder in den Haushalten 2023ff fortzuschreiben. Im Zuge zukünftiger Fahrplanänderungen soll geprüft werden, ob und wie durch möglicherweise Verbindungsoptimierungen eine solche Verbindung ohne einen städtischen Zuschuss bereitgestellt werden kann. Stadt und Elternschaft sind hierzu vorher zwingend anzuhören.

Oestrich-Winkel, 24.10.2022

Fraktionsvorsitz



Beschlussvorlage

Nr: BV-71/2022

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Zentrales |
| Vorlagenerstellung | Nadja Riedel |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 20.06.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 04.07.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.07.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.09.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 19.09.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 24.11.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 05.12.2022 |

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Hauptsatzung wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Die vorliegende Hauptsatzung wurde entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 2021/118 vom 13.09.2021 sowie gemäß der aktuellen Mustersatzung des HSGB rechtskonform angepasst.

Die Änderungen gegenüber der bisher aktuellen Satzung sind **rot markiert**.

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Abs. 3 Punkt 10 Satz 2

Intern werden Beträge unter 5.000 Euro zwar schon ohne Beteiligung des Magistrats niedergeschlagen (gem. Verfügung), eine offizielle Verankerung in der Hauptsatzung (analog zu den anderen IKZ Kommunen) ist wünschenswert.

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Abs. 4

Die Beträge von 5.000 Euro sind äußerst gering, eine Anhebung auf 15.000 Euro (analog zu den anderen IKZ-Kommunen) ist effizienter.

§ 2 Ausschüsse

War bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung enthalten und wird nun gem. HSGB Mustersatzung in der Hauptsatzung verankert.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Gem. Beschluss SV 2021/118 vom 13.09.2021 war eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel gewünscht.

Dies wurde rechtskonform nach der HSGB Mustersatzung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

1. § 2 Ausschüsse Hauptsatzung; Stellungnahme HSGB
2. Entwurf Neufassung Hauptsatzung 2022 Stand 10-2022
3. Entwurf Neufassung Hauptsatzung 2022

Oestrich – Winkel, 02.05.2022

Dezernatsleiter



Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen
 - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 30 TEURO im Einzelfall,
 - b) im Übrigen bis 100 TEURO im Einzelfall,
 4. Entscheidung über die Nicht-Ausübung eines bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100 TEURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlauzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100 TEURO im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 10 TEURO im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5 TEURO zu treffen.**



11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50 TEURO im Einzelfall.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 5 TEURO je Konto, überschritten wird.
Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildendem Konto nicht überschritten wird.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (6) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug) stehen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber jeweils zum Halbjahresschluss zu berichten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
 2. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur (JSSK)
 3. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB)
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.

§ 5 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Hallgarten, Oestrich, Mittelheim und Winkel wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.



- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Hallgarten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.
Der Ortsbezirk Oestrich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oestrich.
Der Ortsbezirk Mittelheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelheim.
Der Ortsbezirk Winkel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkel.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt in diesem Fall 5 Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet keine Briefwahl statt.

§ 7 Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Oestrich-Winkel ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen hin. Das Leitbild im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ ist handlungsweisend.

§ 8 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung zulässig. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, wobei die Medienvertreter auf Verlangen ihre Presseberechtigung nachzuweisen haben.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) und im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind**



die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) sowie nachrichtlich im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. **Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.** Die Bekanntmachung ist mit **Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.**

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oestrich-Winkel, Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) **Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.**
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Bürgerzentrum Oestrich, Paul-Gerhardt-Weg 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach **§ 6a bzw. § 10a BauGB** mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. **Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.**

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.



- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung lautet „Stadälteste/r“.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel der Stadt Oestrich-Winkel auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat



Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen
 - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 30 TEURO im Einzelfall,
 - b) im Übrigen bis 100 TEURO im Einzelfall,
 4. Entscheidung über die Nicht-Ausübung eines bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100 TEURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100 TEURO im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 10 TEURO im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5 TEURO zu treffen.**



11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50 TEURO im Einzelfall.

- (4) **Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 15 TEURO** (vorher jeweils 5 TEURO).
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (6) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug) stehen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber jeweils zum Halbjahresschluss zu berichten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) **Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:**
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
 - 2. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur (JSSK)
 - 3. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB)
- (2) **Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.**

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.

§ 5 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Hallgarten, Oestrich, Mittelheim und Winkel wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.



- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Hallgarten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.
Der Ortsbezirk Oestrich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oestrich.
Der Ortsbezirk Mittelheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelheim.
Der Ortsbezirk Winkel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkel.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt in diesem Fall 5 Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet keine Briefwahl statt.

§ 7 Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Oestrich-Winkel ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen hin. Das Leitbild im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ ist handlungsweisend.

§ 8 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung zulässig. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, wobei die Medienvertreter auf Verlangen ihre Presseberechtigung nachzuweisen haben.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) und im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.**



Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) sowie nachrichtlich im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. **Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.** Die Bekanntmachung ist mit **Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.**

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oestrich-Winkel, Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) **Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Interne einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.**
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Bürgerzentrum Oestrich, Paul-Gerhardt-Weg 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. **Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.**

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe,



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung lautet „Stadtälteste/r“.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel der Stadt Oestrich-Winkel auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr: BV-89/2022

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Zentrales |
| Vorlagenerstellung | Nadja Riedel |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 04.07.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.07.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.09.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 19.09.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 24.11.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 05.12.2022 |

Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse entsprach nicht mehr der Mustersatzung des HSGB wurde und musste daher diesbezüglich rechtskonform angepasst werden.

Die Änderungen zur derzeit noch aktuellen Geschäftsordnung sind **rot markiert**.

Soweit nachstehend nicht anders erläutert, sind die Änderungen immer auf die Mustersatzung des HSGB zurückzuführen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Redaktionelle Änderung (es fehlte das Wort „Angelegenheiten“)

§ 6 Bildung von Fraktionen

Abs. 2

Redaktionelle Änderung (es fehlte das Wort „nicht“)

§ 16 Anfragen

Abs. 1

Hier wurde die Frist angepasst.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

Abs.4

Wurde gestrichen, dieser Passus befindet sich nun gem. HSGB Mustersatzung in der Hauptsatzung (siehe auch BV-71/2022)

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

1. Änderungsantrag SPD mit Anmerkungen HSGB
2. Entwurf GO SV
3. SPD Änderungsantrag GO SV

Oestrich – Winkel, 19.05.2022

Dezernatsleiter

SPD-Änderungsantrag zu TOP 8. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

Rot Änderungen der Verwaltung

Grün: Änderungen der SPD

Lila: Anmerkungen der Verwaltung

Blau: Anmerkungen HSGB; Schreiben vom 19.09.2022 und 17.10.2022

Allgemeine Anmerkung des HSGB

In Bezug auf die geplanten Änderungen in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse orientieren sich die Änderungen der Verwaltung an der Mustergeschäftsordnung des HSGB. Insofern bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand **unter Teil B getrennt ohne Aussprache abzustimmen oder** nach Teil A zu überführen.

HSGB: In § 10 sind Regelungen über die geteilte Tagesordnung getroffen. Insofern sollten auch hier keine anderen Regelungen vorgesehen werden. Dass bei einem Punkt, der in Teil B untergebracht ist, auf eine Aussprache verzichtet werden soll, stellt einen regulären Geschäftsordnungsantrag „Ende der Debatte“ dar. Wir würden empfehlen, dies nicht mit der Verschiebung von Tagesordnungspunkten von Teil B nach Teil A zu vermischen.

§ 12 Anträge

(1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**

→ Frage: Kann dieses Recht auch für andere Beiräte geschaffen werden?

HSGB: Dies ist zu verneinen.

Die Stellung der Integrationskommission leitet sich aus der gesetzlichen Regelung in § 89 HGO ab. Danach berät gem. § 89 Abs. 3 HGO die Integrationskommission die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 88 Abs. 2 HGO kann der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten. Dieses Antrags- und Beratungsrecht ist insofern explizit für den Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission geregelt. Eine Ausweitung auf andere Beiräte ist tatsächlich nicht möglich.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der**

Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

→ Anmerkung: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

Anmerkung der Verwaltung: Den Antragstellern ist es sicher möglich bei Übermittlung ihres Antrags dazuschreiben in welchen Ausschuss der Antrag gehen soll. Teilweise wird es ja bereits so gehandhabt. Das bisherige Antragsformblatt, das direkt in das Sitzungsdienstprogramm hochgeladen werden kann, mussten wir zunächst wieder einstellen, da leider nicht alle Antragsteller über die aktuellste Word-Version verfügen. Diese ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**

→ Frage: Wie erklärt sich die damit Ungleichbehandlung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits?

Die unterschiedliche Regelung zur Antragstellung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits leitet sich ebenfalls aus der gesetzlichen Regelung ab. Insofern regelt § 58 Abs. 5 HGO, dass die Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand/Magistrat festgesetzt wird. Soweit Anträge einzelner Gemeindevertreter und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen sind, sind diese bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden einzugehen. Insofern ist es tatsächlich entscheidungserheblich, dass in Bezug auf die Anträge einzelner Vertreter und Fraktionen eine Frist in der Geschäftsordnung geregelt ist.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

→ Anmerkung zu Satz 1: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

Anmerkung der Verwaltung: Den Antragstellern ist es sicher möglich bei Übermittlung ihres Antrags dazuschreiben in welchen Ausschuss der Antrag gehen soll. Teilweise wird es ja bereits so gehandhabt. Das bisherige Antragsformblatt, das direkt in das Sitzungsdienstprogramm hochgeladen werden kann, mussten wir zunächst wieder einstellen, da leider nicht alle Antragsteller über die aktuellste Word-Version verfügen. Diese ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, **der Integrationskommission** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **und/oder des Seniorenbeirats und/oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die

Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

Anmerkung der Verwaltung: Seniorenbeirat fällt unter „sonstiger Beirat“, kann aber auch explizit mit aufgenommen werden.

§ 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens am ~~zehnten Tag~~ **am fünften Werktag** vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.

Anmerkung der Verwaltung: Um Irritationen (Bei welchen Wochentagen handelt es sich um einen Werktag?) auszuschließen, sollte die Zeitspanne besser in Tagen angegeben werden und nicht in Werktagen.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen **oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Monaten** Jahren zur Sitzung mitzubringen.

HSGB: Ob tatsächlich Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren mit zur Sitzung gebracht werden können, sollte Ihrerseits geprüft werden. Diesseits wird empfohlen, Kinder bis zu einem Alter von bis zu max. 9 Jahren mitzubringen.

§ 22 Beratung

(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

Anm.: § 22 (7) alt bleibt erhalten. § 22 (7) neu wird zu § 22 (8) neu

HSGB: Da die Sitzungsleitung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in obliegt, sollte diese/r regeln, ob eine Aussprache erneut eröffnet wird oder nicht.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende **allen Fraktionen, wenn gewünscht, nur einmal** das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. **Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.**

HSGB: Diese Regelung, dass allen Fraktionen das Wort zur Gegenrede erteilt werden kann, halten wir für zu weitgehend. Insofern sollte es bei der ursprünglichen Fassung bleiben, dass nur einmal das Wort zur Gegenrede erteilt wird. Die Möglichkeit, allen Fraktionen die Gegenrede zu ermöglichen kann zu einer langwierigen Verzögerung führen.

§ 29 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, **der gestellten Fragen und Antworten**, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anm.: Der Passus „der gestellten Fragen und Antworten“ bleibt erhalten

HSGB: Die Niederschrift ist nach den Vorgaben des § 61 HGO zu erstellen. Danach beinhaltet die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Konkrete gestellte Fragen oder Antworten sind hiervon nicht erfasst. Insofern sollte es bei der Formulierung aus unserer Muster-Geschäftsordnung bleiben.

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **fünf sieben** Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.**

HSGB: Da eine Fristenregelung in der HGO nicht vorhanden ist, kann diese abweichend von der Mustergeschäftsordnung des HSGB auch auf 7 Tage gelegt werden.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. **Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden Jahre.**

HSGB: Eine solche Regelung ist grundsätzlich denkbar. Da mit der Formulierung allerdings eine Pflicht begründet wird, empfehlen wir diese nicht aufzunehmen, da bei einer nicht erfolgenden entsprechenden Veröffentlichung ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegen würde. Wir empfehlen, dies einfach entsprechend zu praktizieren.

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Anm.: Das kann nur Sinn machen, wenn eine Vorlage von der SV erneut in den Ausschuss verwiesen wird – denn die Vorlagen sind ja i.d.R. auch vorab in den Ausschüssen, wie soll hier eine Abstimmung erfolgen?

HSGB: Die Anmerkungen sind korrekt.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.

Anm.: Der Passus bleibt erhalten aufgrund der Beschlussfassung zur Hauptsatzung.

HSGB: Gem. § 6 Abs. 1 HGO sollen alle für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden. Die grundsätzlichen Regelungen (Anzahl der Ausschüsse, Namen der Ausschüsse, Anzahl der Mitglieder) sind deshalb in der Hauptsatzung vorzusehen. Die Verfahrensfragen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

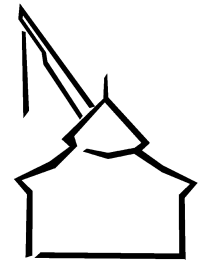
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Anm.: Was ist mit den anderen Beiräten? Sollten ergänzt werden, wenn rechtlich möglich.

HSGB: Dies ist zu verneinen.

Die Stellung der Integrationskommission leitet sich aus der gesetzlichen Regelung in § 89 HGO ab. Danach berät gem. § 89 Abs. 3 HGO die Integrationskommission die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 88 Abs. 2 HGO kann der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten. Dieses Antrags- und Beratungsrecht ist insofern explizit für den Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission geregelt. Eine Ausweitung auf andere Beiräte ist tatsächlich nicht möglich.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1

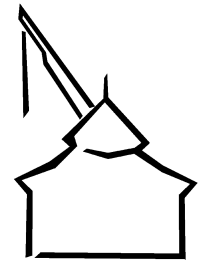
Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums an, dem sie angehören und legen dieser oder diesem die Gründe dar. **Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.**
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). **Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss, die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.**
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde und deren Eigenbetriebe der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 3

Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte **Angelegenheiten**.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

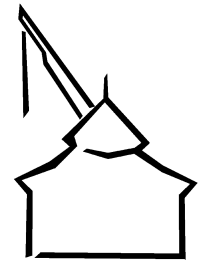
Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6

Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke **nicht** mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem oder der Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 7

Rechte und Pflichten

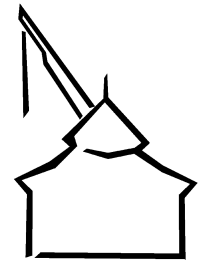
- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie hauptamtliche Stadträte und/oder Stadträtinnen können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Über die Sitzungen ist eine stichwortartige Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse und tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.** Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

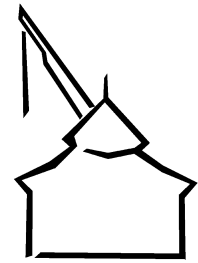
Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens **sechsmal im Jahr**. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der Einladungen, Vorlagen und Anlagen in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Gremieninformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel und einer Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 18 volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil A zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil A aufzunehmen.

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

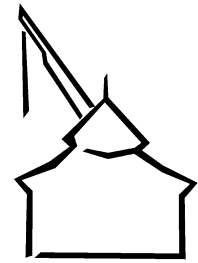
- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung **sachlich**, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i.S.d. § 10 zu erwirken. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.**
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**
- (4) **Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.**



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (5) **Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.**
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, **der Integrationskommission** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, **der Integrationskommission** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angefochten werden.

§ 14

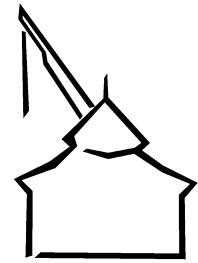
Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 16

Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens **am zehnten Tag** vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Noch nicht beantwortete Fragen werden schriftlich beantwortet und der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung beigelegt.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

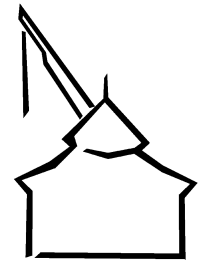
Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen **Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO**), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

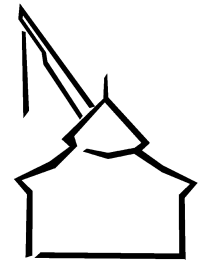
Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen **oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Monaten zur Sitzung mitzubringen.**
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Oestrich-Winkel ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. **Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte.**
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist erneut einzuladen.

§ 20

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats dazulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

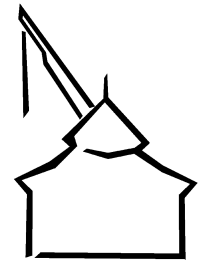
Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22

Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete bzw. jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- die Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers vor der Abstimmung,



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- persönliche Erwiderungen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

~~(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.~~

(7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23

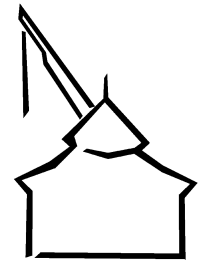
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende **nur einmal** das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. **Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.**
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24

Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer oder eines Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung beträgt in der Regel höchstens 7 Minuten, **wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.**
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 25

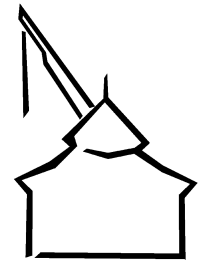
Persönliche Erwidern und Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneter einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder bzw. jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. **Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes und jeder Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.**



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

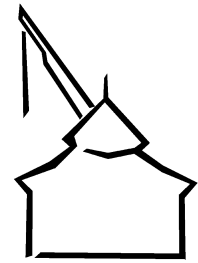
Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung nicht anders beseitigen lässt.
- Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Stadträtinnen und Stadträten

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete bzw. den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

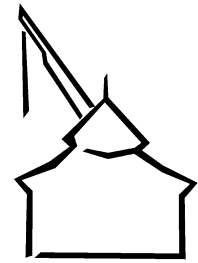
- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, **der gestellten Fragen und Antworten**, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) **Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.**
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **fünf** Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.**
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. **Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 Jahre.**
- (6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder bzw. jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31

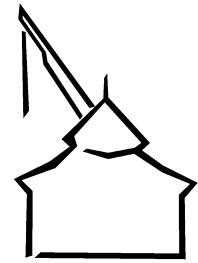
Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich **oder elektronisch** zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
- ~~(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.~~

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.



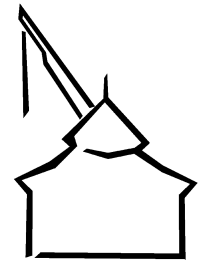
OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 4 sollen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag in der Regel 5 volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens 3 volle Kalendertage liegen.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie oder er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können - auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

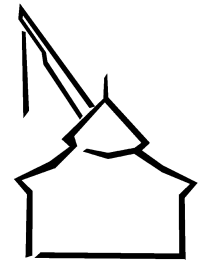
Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk angehen. Vorschläge reichen sie schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die eingereichten Vorschläge. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem jeweiligen Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ortsbeiräten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des jeweiligen Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können den Ortsbeiräten in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Die Ortsbeiräte können das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirats übertragen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

XII. Integrationskommission

§ 37

Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzt der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38

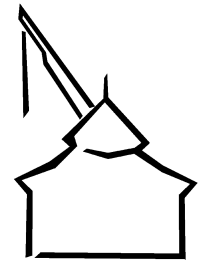
Vorschlagsrecht der Integrationskommission

Die Integrationskommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die eingereichten Vorschläge. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Integrationskommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 39

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Integrationskommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrationskommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrationskommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrationskommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrationskommission oder ein aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrationskommission vorzutragen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 40

Anhörungs pflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2-4 gilt entsprechend – oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußert.

§ 41

Vorschlagsrecht der Kinder- und Jugendinitiativen

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Vorschläge reicht sie schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die eingereichten Vorschläge. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42

Rederecht in den Sitzungen

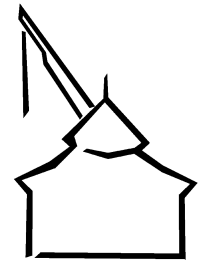
- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 13.07.2021 außer Kraft.

Oestrich-Winkel,

Aylin Sinß
Stadtverordnetenvorsteherin

SPD-Änderungsantrag zu TOP 8. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

Rot Änderungen der Verwaltung

Grün: Änderungen der SPD

§ 10

Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand **unter Teil B getrennt ohne Aussprache abzustimmen oder** nach Teil A zu überführen.

§ 12

Anträge

(1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**

→ Frage: Kann dieses Recht auch für andere Beiräte geschaffen werden?

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.**

→ Anmerkung: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**

→ Frage: Wie erklärt sich die damit Ungleichbehandlung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits?

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die

Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

→ Anmerkung zu Satz 1: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, der Integrationskommission und/oder des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Seniorenbeirates und/oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

§ 16

Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens am ~~zehnten Tag~~ am ~~fünften Werktag~~ vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen ~~oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Monaten Jahren zur Sitzung mitzubringen.~~

§ 22

Beratung

(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

Anm.: § 22 (7) alt bleibt erhalten. § 22 (7) neu wird zu § 22 (8) neu

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende

allen Fraktionen, wenn gewünscht, nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

§ 29

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der gestellten Fragen und Antworten, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anm.: Der Passus „der gestellten Fragen und Antworten“ bleibt erhalten

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf sieben Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden Jahre.

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Anm.: Das kann nur Sinn machen, wenn eine Vorlage von der SV erneut in den Ausschuss verwiesen wird – denn die Vorlagen sind ja i.d.R. auch vorab in den Ausschüssen, wie soll hier eine Abstimmung erfolgen?

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.

Anm.: Der Passus bleibt erhalten aufgrund der Beschlussfassung zur Hauptsatzung.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine

Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Anm.: Was ist mit den anderen Beiräten? Sollten ergänzt werden, wenn rechtlich möglich.



Beschlussvorlage

Nr: BV-210/2022

| | |
|------------------------|---------------|
| Aktenzeichen | Ki. |
| Dezernat / Fachbereich | Eigenbetriebe |
| Vorlagenerstellung | Frank Kirsch |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 10.10.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste, Baubetriebshof, Stadtwerke und Kultur und Freizeit 2022

Beschlussvorschlag

Für die Prüfung des Jahresabschlüsse 2022 der vier Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand, zu einem Angebotspreis von insgesamt 18.326,00 € incl. gesetzl. Ust., beauftragt.

Sachverhalt

Gemäß den Eigenbetriebssatzungen ist die Bestellung des Prüfers durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 der Eigenbetriebe erfolgte eine Angebotseinholung. Hier gab die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG, zu einem Gesamtpreis von 16.898,00 € brutto, das günstigste Angebot ab.

Die Beauftragung der Jahresabschlussprüfungen 2021 erfolgte zu gleichen Konditionen an die RHG Treuhand.

Nach aktuell vorliegendem Angebot, s. Anlage, kann die Prüfung für den Eigenbetrieb Stadtwerke zu den gleichen Konditionen durchgeführt werden.

Bei den Prüfungsleistungen für den Eigenbetrieb Baubetriebshof und Kultur und Freizeit erfolgt ein Aufschlag von jeweils 200,00 € netto.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses Eigenbetrieb Soziale Dienste wurden, aufgrund des weiteren Betriebszweigs Tagespflege und dem damit verbundenen Mehraufwand, die Prüfungskosten um 800,00 € netto erhöht.

Unter Berücksichtigung des damaligen Ausschreibungsergebnisses und der allgemeinen Kostensteigerungen/Inflationsrate sind die beschriebenen Angebotserhöhungen vertretbar. Daher schlägt die Betriebsleitung vor, nach den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021, erneut die Prüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechende Mittel wurden in den Wirtschaftsplänen 2022 bereitgestellt.

Anlage(n)

1. Anlage Beschlussvorlage Bestellung Jahresabschlussprüfer 2022 Eigenbetriebe

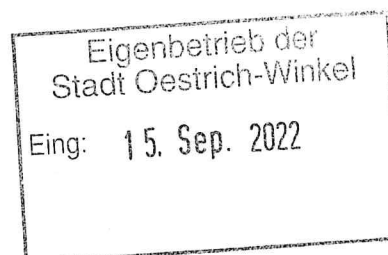
Oestrich – Winkel, 19.09.2022

Dezernatsleiter

RHG Treuhand GmbH WPG · Hauptstraße 17 · D-65396 Walluf

An die
Stadtverwaltung Oestrich-Winkel
z. Hd. Herrn Frank Kirsch
Paul-Gerhardt-Weg 1

65375 Oestrich-Winkel



Walluf,
14. September 2022

Angebot zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel

RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Kirsch,

wie von Ihnen erbeten erhalten Sie hiermit ein Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel im Einzelnen des Eigenbetriebs Stadtwerke, des Eigenbetriebs Soziale Dienste, des Eigenbetriebs Baubetriebshof und des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe umfasst jeweils den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellenden Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) einschließlich des Lageberichtes. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Prüfung der Buchhaltung.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz werde ich ebenfalls durchführen. Meine Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des jeweiligen Eigenbetriebes. Ebenfalls liegt es in der Verantwortung der Betriebsleitung, mir einen uneingeschränkten Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten.

Meine Prüfung wird gemäß § 317 HGB und entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen erfolgen. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in

Hauptstraße 17
D-65396 Walluf am Rhein
Telefon +49 (0) 61 23 - 7 039 812
Telefax +49 (0) 61 23 - 7 039 814
E-Mail info@rheingauer-treuhand.de
Internet www.rheingauer-treuhand.de

Geschäftsführer
Pia Tremmel · Wirtschaftsprüfer
Amtsgericht Wiesbaden · HRB 20966
USt-IdNr. DE813 892100

IBAN DE48 5109 1500 0020 001160

zweckmäßiger Weise festzulegen, werde ich, soweit ich es für erforderlich halte, das System der internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Wie berufsüblich werde ich meine Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, so dass Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch die Prüfung aufgedeckt werden. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufes Auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern dürfen, um so Teile der Prüfungen auch in unseren Geschäftsräumen vornehmen zu können.

Über das Ergebnis der Prüfung werde ich schriftlich berichten. Dabei werde ich mich hinsichtlich des Aufbaus und des Mindestinhaltes des jeweiligen Prüfungsberichtes an den berufsüblichen Umfang halten.

Nach Abschluss sämtlicher Prüfungshandlungen bespreche ich die Prüfungsergebnisse mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Für eine Präsentation der Prüfungsergebnisse vor der Betriebskommission oder der Stadtverordnetenversammlung stehe ich gerne zur Verfügung.

Grundsätzlich rechne ich meine Leistungen nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit zu den üblichen Stunden- bzw. Tagessätzen ab. Aufgrund der geplanten Prüfungshandlungen wird das Pauschalhonorar einschließlich Reisekosten und sonstiger Spesen den Betrag von

4.900,00 € für den Eigenbetrieb Stadtwerker
3.900,00 € für den Eigenbetrieb Soziale Dienste
3.300,00 € für den Eigenbetrieb Baubetriebshof
3.300,00 € für den Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht übersteigen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Durchführung der Jahresabschlussprüfung, die Schlussbesprechung und das Erstellen des Prüfungsberichts sowie das Anfertigen von 15 Prüfungsberichten. Das vereinbarte Honorar ist nach Übergabe der Prüfungsberichte und Rechnungsstellung zu entrichten.

Aus berufsständischen Gründen muss ich darauf hinweisen, dass sich das Honorar bei einer erheblichen Steigerung des Prüfungsaufwands erhöhen kann. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von mir geschätzten Honorars

anzeigen, werde ich Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen.

Bei meinem Angebot gehe ich davon aus, dass die Eigenbetriebe vollständig prüfbereit sind und die jeweiligen Jahresabschlüsse und alle zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit benötigten Unterlagen prüffähig vorliegen.

Bei Abschluss unserer Arbeiten werden wir die jeweiligen Betriebsleiter bitten, uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, dass Sie uns alle nach ihrer sachgerechten Beurteilung erforderlichen Informationen, Kenntnisse und Nachweise vollständig und richtig vermittelt bzw. erbracht haben.

Für die Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit und Haftung sollen, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend sein, von denen ich Ihnen ein Exemplar zu Ihrer Kenntnisnahme beifüge.

Für sich gegebenenfalls aus dem Angebot ergebenden Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Über eine Auftragserteilung würde mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen



Beschlussvorlage

Nr: BV-224/2022

| | |
|------------------------|----------------------|
| Aktenzeichen | IKZ Kämmerei |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Finanzen |
| Vorlagenerstellung | Pia Kopf |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 10.10.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH

Beschlussvorschlag

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Nassauischen Sparkasse aufzunehmendes Darlehen der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 2.360.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 660.800,00 EUR.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2012 beschlossen, dass die im so genannten „Almunia Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale Ausgleichsleistungen, d. h. für alle vom Staat oder staatlichen (kommunalen) Mittel jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an die Rheingauwasser GmbH fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Der beschlossene Betrauungsakt betreffend der Rheingauwasser GmbH war zunächst bis 2021 befristet. Mit Beschluss vom 04.04.2022 wurde dieser um 6 weitere Jahre bis zum Jahr 2027 verlängert (BV-22/2022).

Nach § 51 Nr. 15 HGO ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung für jede einzelne Bürgschaft zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage(n)

1. Darlehensvertrag_Naspa_#9 6 929 723 705
2. Buergschaftserklaerung-muster_Oestrich-Winkel

Oestrich – Winkel, 04.10.2022

Dezernatsleiter



Darlehen mit (anfänglich) gebundenem Sollzins

an juristische Personen oder für gewerbliche
oder selbstständige berufliche Zwecke
(Auch Existenzgründerdarlehen mit Nettodarlehens-
betrag größer 75.000 EUR)

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Kontonummer | Geschäftszeichen |
| 6929723705 | 6929723705 |
| IBAN | BIC |
| DE55 5105 0015 6929 7237 05 | NASSDE55XXX |

Rheingauwasser GmbH
Große Hub 9
65344 Eltville am Rhein

– nachstehend der Darlehensnehmer genannt – erhält von der Sparkasse zu folgenden Bedingungen ein
1

Tilgungsdarlehen

¹ Angabe der Darlehensart.

im Nennbetrag von EUR 2.360.000,00
2

Kommunal verbürgtes Darlehen € 2.360.000,00

² Angabe des Verwendungszweckes, kann bei juristischen Personen entfallen.

Gutschriftsvereinbarung:

Die Gutschrift des Auszahlungsbetrages erfolgt zugunsten Konto:
DE80 5105 0015 0555 0001 40

Gutschriftskontoinhaber, soweit nicht Darlehensnehmer:

Belastungsvereinbarung:

Die Belastung erfolgt zu Lasten des Kontos DE80 5105 0015 0555 0001 40 in unserem Hause.

1 Darlehenskosten, Rückzahlung

1.1 Verzinsung

Das Darlehen ist mit jährlich 2,260 % zu verzinsen.

Dieser Zinssatz ist bis zum 30.09.2032 unveränderlich.

Frühestens sechs Wochen, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Zinssatz, u. Ä.) neu verhandelt wird.

Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, so gilt Folgendes:

Das Darlehen läuft zu veränderlichen Konditionen weiter.

Der veränderliche Sollzinssatz beträgt derzeit 4,500 %.

Die Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzwertes:

(Referenzzinssatz gemäß § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB oder sonstiger Referenzwert)

EURIBOR 3-M / gleit. Durch.

(Bezeichnung bzw. Beschreibung des Referenzwertes). Maßgeblich ist der am

15.06.2022

ermittelte Referenzwert. Die Entwicklung des Referenzwertes wird die Sparkasse regelmäßig

vierteljährlich zum 15. erstmals am 15.09.2022

überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzwert um mehr als 0,2500 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss (s. o.) bzw. der letzten Anpassung des Sollzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum

15. des Folgemonats

(Termin).

Der Darlehensnehmer wird
vierteljährlich zum 15.

(Unterrichtungsintervall) über den geänderten Sollzinssatz unterrichtet. Die Information kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.

Deutsche Zinsmethode – 30/360

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Jahres von 360 Tagen unter Berücksichtigung von 30 Tagen je Monat (Deutsche Zinsmethode – 30/360).

1.2 Disagio

Die Sparkasse erhebt für die Dauer der Zinsbindungsfrist ein Disagio von _____ %. Das Disagio wird bei der ersten Auszahlung von der Sparkasse verrechnet.

1.3 Sonstige Kosten

Der Darlehensnehmer trägt die Kosten der Sicherheitenbestellung. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.4 Abnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.

Die Sparkasse ist ab _____ berechtigt, **Bereitstellungszinsen** von _____ % jährlich des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu berechnen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die Sparkasse nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

1.5 Rückzahlung und Zahlungstermine

Alle fälligen Beträge werden gemäß der obigen Belastungsvereinbarung belastet. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin, **Tilgungsbeträge** erstmals am 30.12.2022 zu zahlen.

Tilgungsdarlehen: Tilgung 4,08 % jährlich des Darlehensnennbetrages zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen. Die jährliche Leistungsrate (**Zinsen und Tilgung**) beträgt zurzeit EUR 149.736,00. Sie ist in Teilbeträgen von EUR 37.434,00 am 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. zu zahlen. Bis zum Tilgungsbeginn sind nur die Zinsen zu diesen Terminen zu zahlen. Bei einer Änderung des Zinssatzes (Nr. 1.1) kann die Sparkasse auch die Leistungsrate anpassen.

1.6 Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die Sparkasse unbeschadet weitergehender Ansprüche ihren Verzugschaden in Rechnung stellen.

1.7 Falls keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, handelt es sich um eine umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung. Sofern der Darlehensnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Buchung der Umsatzsteuer unter Darlegung seiner berechtigten Interessen (insbesondere kein Recht zum Vorsteuerabzug) schriftlich widerspricht, wird die Sparkasse die Kreditkosten weiterhin zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe abrechnen. Das Recht zum Widerspruch steht dem Darlehensnehmer auch zu, wenn sich sein Recht zum Vorsteuerabzug zu einem späteren Zeitpunkt ändert.

2 Besondere Vereinbarungen

Der Darlehens-/Kreditnehmer kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Darlehens-/Kreditgebers aufrechnen. Er verzichtet jedoch gegenüber dem Darlehens-/Kreditgeber, auch im Insolvenzfall des Darlehens-/Kreditgebers, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Darlehens-/Kreditvertrag beeinträchtigt werden könnten, sofern die Ansprüche des Darlehens-/Kreditgebers zum Sicherungsvermögen im Sinne des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (in seiner jeweils geltenden Fassung) oder vergleichbarer Bestimmungen anderer Rechtsordnungen oder zu einer nach gesetzlichen Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört oder zum Zwecke der Refinanzierung an eine Zentralbank abgetreten, übertragen, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung eingesetzt wurden. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen der Darlehens-/Kreditnehmerin und etwaigen Rechtsnachfolgern der Darlehens-/Kreditgeberin, unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge auf einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge beruht.

Datum der Valutierung :

1. Tranche zum 30.09.2022 mit Euro 1.700.000,00
2. Tranche zum 30.12.2022 mit Euro 660.000,00

Verwendungszweck : Umschuldung.

Die Darlehensforderung darf im Ganzen oder in Teilbeträgen abgetreten werden.

Die jeweiligen Leistungsraten werden vom Girokonto Nr. 555 000 140 bei der Nassauischen Sparkasse abgebucht.

Die Haushaltssatzung ist rechtskräftig, die Darlehensaufnahme erfolgt im Rahmen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung.

Ergänzend zu Punkt 3. Sicherheiten:

Die Bürgen bestätigen, dass sämtliche dieser Bürgschaften zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts und dass die Voraussetzungen des AEUV (EU Beihilfe) beachtet und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten werden.

Die Bürgen bestätigen weiterhin, dass die Bürgschaften nicht notifizierungspflichtig sind.

Sie strahlen keine grenzüberschreitende Aktivität aus und sind als kommunalbezogene Maßnahme der Daseinsvorsorge anzusehen.

Rechtswirksamkeit:

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.

Vor der ersten Darlehensauszahlung bitten wir um Einreichung folgender Unterlagen - sofern noch nicht erfolgt:

1. Zustimmung des Aufsichtsrates der Rheingauwasser GmbH zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von Euro 2.360.000,00 bei der Nassauischen Sparkasse (siehe hierzu auch § 13 Ziffer 3g des Gesellschaftervertrages).
2. Bestätigung der Geschäftsleitung, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.
3. Bürgschaftserklärungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
4. Kopien der Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der berechtigten Gremien der Stadt Oestrich-Winkel und des Wasserverbandes Oberer Rheingau zur Übernahme/Stellung der Kommunalbürgschaften.

Die Tilgung kann bereits in der Teilvalutierungsphase beginnen.

3 Sicherheiten

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die vereinbarten Sicherheiten der Sparkasse unwiderruflich zur Verfügung stehen und der Sparkasse hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt. Der Sparkasse werden/wurden – in gesonderten Verträgen, die die Einzelheiten regeln – folgende Sicherheiten bestellt/abgetreten:

Bürgschaften:

von Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel,
von Wasserverband Oberer Rheingau, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein
gemäß der gesonderten Bürgschaftserklärungen.

Die Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten im Rahmen des jeweils vereinbarten Sicherungszwecks bleibt hiervon unberührt. Wegen der besonderen Auszahlungsvoraussetzungen bei einer etwaigen Baufinanzierung siehe Nr. 4.

4 Besondere Auszahlungsbedingungen

Nicht zutreffend.

5 Verfügung über den Auszahlungsanspruch

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der Sparkasse abgetreten oder verpfändet werden.

6 Mehrere Darlehensnehmer/Rückübertragung von Sicherheiten

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Darlehensnehmers entstandene Kontoüberziehung.

Wird die Sparkasse von einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

7 Erfüllung

Alle Zahlungen sind für die Sparkasse kostenfrei zu leisten.

8 Kündigung/sofortige Fälligkeit

8.1 Ordentliche Kündigung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Zinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden.

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für die Sparkasse und den Darlehensnehmer richtet sich nach Nr. 26 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus kann der Darlehensnehmer ein Darlehen, für das eine Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 besteht und das durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliebigen Sache hat (z. B. Veräußerung des Grundstückes, weitergehende Beleihung des Grundstückes). In diesem Falle hat der Darlehensnehmer denjenigen Schaden zu ersetzen, der der Sparkasse aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

8.3 Sofortige Fälligkeit

Unbeschadet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen (Nr. 8.2) kann die Sparkasse das Kapital für sofort fällig und zahlbar erklären,

- wenn der Sicherungsgeber gegen die ihm in den gesonderten Sicherungsverträgen oder Grundschuldbestellungsurkunden auferlegten besonderen Pflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer gegen die ihm in Nr. 9 auferlegten Offenlegungs- und Auskunftspflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer weiteren Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht zahlt;
- wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das belastete Pfandobjekt oder in Teile desselben eingeleitet wird; der Fall der Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung unter Miteigentümern/Miterbbauberechtigten ist ausgenommen;
- wenn Zubehörstücke, Miet- oder Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über dieselben ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird, es sei denn, die Verfügung über die Zubehörstücke erfolgt innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft;
- wenn das Pfandobjekt ganz oder teilweise veräußert oder sonst darüber ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird oder bei einem Erbbaurecht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch macht;
- wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Grundschuld bestritten wird oder der vereinbarte Rang nicht innerhalb von zwei Monaten beschafft wird.

8.4 Die Sparkasse ist berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint;
- der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird.

Sind mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 8.1 bis 8.4 auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.

9 Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Kredits bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) zu übergeben, die benötigten Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebs zu ermöglichen. Die Sparkasse ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offen legen zu lassen.

Die Sparkasse kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten anfordern, sofern der Darlehensnehmer diese nicht nach Aufforderung durch die Sparkasse innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat bei der Sparkasse vorlegt. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen.

Die Sparkasse ist berechtigt, bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die zur Beurteilung des Kreditverhältnisses erforderlich sind.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, ein Sanierungs- und Restrukturierungsvorhaben unverzüglich der Sparkasse mitzuteilen.

10 Abtretung, Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte, Weitergabe von Informationen

10.1 Die Sparkasse darf die Kreditforderung und/oder das wirtschaftliche Risiko der Kreditgewährung ganz oder teilweise auf Dritte zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikodiversifizierung übertragen. Dies kann beispielsweise durch die Veräußerung der Kreditforderungen – einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten –, durch Kreditderivate oder durch Kreditunterbeteiligungen erfolgen.

Hierzu darf die Sparkasse die erforderlichen Informationen (z. B. Kreditbetrag, Fälligkeit, Zinssatz, Name und Anschrift) an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind (z. B. Rating-Agenturen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare). **Der Darlehensnehmer befreit die Sparkasse insoweit vom Bankgeheimnis.**

10.2 Dritter kann ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versorgungswerk, eine Pensionskasse, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Kapitalsammelstelle sein.

10.3 Die Sparkasse wird den Dritten und die weiteren unter Nr. 10.1 genannten Personen vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsüblicher Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Sparkasse wird den Dritten darüber hinaus verpflichtet, auch seinerseits vor der Übertragung von Rechten aus dem Vertrag und der Weitergabe von Informationen an weitere Empfänger mit diesen jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

10.4 Die Beschränkungen und Bestimmungen gemäß den Absätzen 10.1 und 10.2 gelten nicht für eine Abtretung oder Übertragung von Rechten aus dem Darlehensvertrag samt Sicherheiten, die von einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank) an einen Dritten im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten vorgenommen werden.

11 Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird und sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Darlehensnehmer ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

13 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Der Darlehensnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja. Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Darlehensnehmer handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*)

* Inländische Steuerpflichtige: Steuer-ID bei natürlichen Personen; Wirtschafts-ID bei sonstigen Steuerinländern (wenn noch keine Wirtschafts-ID vergeben wurde, die für das Einkommen geltende Steuernummer)

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.³

³ Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erfolgt.

Ort, Datum
Eltville, 19.09.2022

Ort, Datum
Wiesbaden, 05.08.2022

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Unterschrift(en) Sparkasse

Rheingauwasser GmbH
vertreten durch:
Geschäftsführung
Mario Schellhardt Christoph Lasek

Nassauische Sparkasse
Matthias Walter Gregor Niel

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von allen auf Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!
Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrages.

Interne Vermerke (nur für Sparkasse) s. Folgesseite.

Unterschriften der Bürger



Stadt Oestrich-Winkel
Bürgermeister Kay Tenge
(Björn Sommer)
Erster Stadtrat
Erster Stadtrat Björn Sommer
Stadtrat (Roland Laube)

Wasserverband Oberer Rheingau
Verbandsvorsteher
(Marco Eyring)
Stv. Verbandsvorsteher
(Nikolaos Starriedis)

10265524/8

Legitimationsprüfung gemäß Abgabenordnung/Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimation/Identifizierung:

Rheingauwasser GmbH, 19.12.2007, deutsch, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein /
HRB, HRB 23364, Amtsgericht Wiesbaden

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:

am:

* Inländische Steuerpflichtige: Steuer-ID bei natürlichen Personen; Wirtschafts-ID bei sonstigen Steuerinländern (wenn noch keine Wirtschafts-ID vergeben wurde, die für das Einkommen geltende Steuernummer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse



Nassauische Sparkasse
Rheinstraße 42 - 46, 65185 Wiesbaden

Fassung September 2021

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die
Schlichtungsstelle und die Europäische
Online-Streitbeilegungsplattform

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften
in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes
Einlagensicherungssystem

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden. In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Beträgsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

119312200



manuell

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen

führung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verlichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen
Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordruck der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen
Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen**e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung**

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe**Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung****(1) Umfang**

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe**(1) Nachsicherungsrecht**

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere**Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft****(1) Inkasso-Vereinbarung**

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtun-

gen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschertransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: <https://www.dsgv.de/schlichtungsstelle>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Nassauische Sparkasse nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: info@naspade.de

Bürgschaftserklärung

Die
Stadt Oestrich-Winkel.....
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung / ~~Gemeindevertretung / des Kreistages / der Verbandsversammlung~~ vom vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft in Höhe von 28 % der jeweils ausstehenden Beträge für alle Ansprüche, die der
(Name der Bank / Sparkasse)
(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von
€
(in Worten:Euro)
gegen (Name des Darlehensnehmers).....Rheingauwasser GmbH.....
und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde vom zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 28 des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank / Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit

dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten.
8. Haften für die Forderung der Bank mehrere Bürgen, so haftet der Bürge unabhängig von den anderen für jeden Teil der von ihm verbürgten Forderung. Das Entstehen einer Gesamtschuldnerschaft ist ausgeschlossen.
9. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

....., den

Stadt Oestrich-Winkel

Der Magistart

(L.S.)

.....

Bürgermeister

.....

1. Stadtrat

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-209/2022

| | |
|------------------------|-------------------|
| Aktenzeichen | FB6 |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Bauen |
| Vorlagenerstellung | Elvira Kusiak |

| Verfahrensgang | Termin |
|--|------------|
| Magistrat | 10.10.2022 |
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 18.10.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

Forstwirtschaftsplan 2023

Beschlussvorschlag

Der Forstwirtschaftsplan 2023 wird anerkannt.

Sachverhalt

In den Staats-, Körperschafts- und Gemeinshaftswaldungen erfolgt die Bewirtschaftung nach Betriebsplänen nach 10-jährigen Zeiträumen. Der Landesgesetzgeber hat im Hessischen Forstgesetz (§19 Abs. 7) festgelegt, dass im Rahmen der periodischen Planung ein- oder zweijährige Wirtschaftspläne von dem zuständigen Forstamt aufzustellen sind. Im ersten Abschnitt des Hessischen Forstgesetzes (§29 und 30) ist geregelt, dass das zuständige Forstamt der jeweiligen Kommune einen Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Beschlussfassung vorlegt. Dem ist das Forstamt Rudesheim nachgekommen.

Durch anhaltende Trockenheit und wenig Niederschläge, insbesondere bei den teilweise stark vorgeschädigten Fichten (Borkenkäferbefahl) und Buchenbeständen (Pilzkrankungen), ist mit dauerhaften Schäden zu rechnen. Das Forstamt geht daher aktuell von deutlichen Schäden an den Altbeständen aus und befürchtet bei weiter andauernder Dürre zunehmend auch Ausfälle in den Kulturen und Naturverjüngungen der letzten Jahre.

Die Einnahmen im letzten Jahr betrugen 1.501.582,82 €, davon reine Holzerlöse 1.104.995,66 €. Dem gegenüber standen Gesamtausgaben in Höhe von 982.877,65 €. Die sehr stark gestiegenen Holzpreise, Fördermittel aus Extremwetterrichtlinie und die Bundeswaldprämie in Höhe von 133.783,82 € ließen das Betriebsergebnis erheblich positiv ausfallen.

Die geplante Wegebauförderung wurde nicht in Anspruch genommen. Die Wegebaumaßnahme wurde 2018 geplant sofern ein deutlicher Überschuss zu erwarten gewesen wäre. Bei den geplanten Maßnahmen wurden mehrmals Fristverlängerungen beantragt und Rückstellungen gebildet. Nach Rücksprache mit

Hessen-Forst befinden sich zwei Wege in einem guten Zustand und müssen nicht zwingend instandgesetzt werden. Da die Fördergelder zweckgebunden waren, wurden die Fördermittel freigegeben und die Rückstellungen aufgelöst.

Zum jetzigen Zeitpunkt konnten rund 8.400 Fm Holz geerntet werden. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund der Schadensfortschritte die Einschlagsplanung auch in diesem Jahr eingehalten werden kann. Im vierten Quartal 2022 und dem Frühjahr 2023 rechnet man erneut mit einer hohen Zahl zwangsweise zu erntender Buchen, insbesondere auch an öffentlichen Straßen, Wald- und Wanderwegen. Hessen-Forst ist in diesem Bereich wegen Verkehrssicherungspflicht weiterhin besonders aktiv.

Bezüglich der Wiederbewaldung weist das Forstamt darauf hin, dass Saatgut und Pflanzen knapp sein werden und die Marktpreise bereits wahrnehmbar ansteigen. Dennoch ist es wichtig, ausschließlich zertifiziertes Vermehrungsgut (ZüF oder FfV-Siegel) einzusetzen. So ist gewährleistet, dass die gelieferten Pflanzen tatsächlich der bestellten Herkunft und Qualität entsprechen. Die besonderen Verhältnisse im Rheingau (Hohe Temperaturen, geringe Niederschläge und schlecht wasserhaltende Böden), erfordern besondere Vorgehensweise/Prognosemodelle. Spätestens für die Herbstpflanzung 2023 will man weitere standortangepasste und förderfähige Waldentwicklungsziele definieren. Darüber hinaus gibt es seit 28.07.22 ein Forschungsprojekt zur assistierten Migration mediterraner Eichenarten in Kooperation zwischen dem Institut für Ökologie, Evolution und Diversität der Goethe Universität Frankfurt am Main und den beiden Forstämtern Boppard und Rüdeshcim. Nähere Informationen sind der beigefügten Kommunalwald-Info 2022 zu entnehmen.

Hessen-Forst warnt dennoch vor zu großer Eile oder Aktionismus hinsichtlich künstlicher Bewaldung. Bereits seit vielen Jahren konsequent betriebenen Waldbau ist eine große Zahl von alternativen und sich bereits verjüngenden Baumarten vorhanden. Pflanzungen sollten nur erfolgen, wenn die auflaufende Naturverjüngung zu gering ausfällt oder standortgerechte Baumarten zur Entwicklung eines stabilen Bestandes eindeutig fehlen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage haben wir ca. 919.000,00 € für die Holzerlöse erzielt, dagegen stehen Ausgaben in Höhe von ca. 253.000,00 €. Das Forstamt rechnet trotz allem damit, dass aufgrund stark gestiegenen Holzpreise erneut ein deutlich positives Betriebsergebnis erreicht werden kann.

Anfang nächsten Jahres plant das Forstamt Rüdeshcim in der Gemarkung Oestrich eine Grundinstandsetzung des Oestricher Hauptweges durchzuführen. Der Förderantrag wurde beim RP Darmstadt eingereicht und die notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

Die beigefügte Kommunalwald-Info 1/2022 und der Forstwirtschaftsplan für 2023 erörtern die aktuelle Situation in unserem Wald. Der Forstwirtschaftsplan orientiert sich an den waldbaulichen und vermarktungstechnischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen


s. Forstwirtschaftsplan 2023

Anlage(n)

1. KW-Info 01_2022_Stadt Oestrich-Winkel
2. OeWi_Hauungsplan_nach_Art_der_Nutzung
3. OeWi_Liste_nach_Planobjekten
4. OeWi_Wirtschaftsplan_Forstbetrieb
5. OeWi_Wirtschaftsplan_Haushalt
6. OeWi_Wirtschaftsplan_Kostenrechnung
7. OeWi_Wirtschaftsplan_Löhne

Oestrich – Winkel, 12.09.2022

Dezernatsleiter



Kommunalwald-Info 1/2022

des Forstamtes Rüdesheim für den
Stadtwald Oestrich-Winkel

Gestresster Wald im Rheingau

Die Auswirkungen des Klimawandels sind deutlich spürbar!

Seit August 2017 kommt unser Rheingauer Wald kaum noch zur Ruhe. In der Gesamtbetrachtung waren 2018 bis 2020 drei der vier wärmsten Jahre seit Beginn regelmäßiger Wetteraufzeichnungen 1881.

Auch wenn das Jahr 2021 in der Erinnerung feucht und kalt erscheint, war auch dieses Jahr nur wenig kühler ($-0,3\text{ C}^\circ$) als der Durchschnitt der letzten 30 Jahre und es ist sogar geringfügig weniger Regen gefallen (96%) als in 30jährigen Jahresmittel. Hierbei ist vor allem wichtig, dass es in der ersten Jahreshälfte noch überdurchschnittliche Niederschläge gab, die zweite Jahreshälfte aber wieder deutlich zu trocken war.

Dennoch konnten sich insbesondere die jungen und sehr jungen Pflanzen in 2021 ein wenig erholen, insbesondere bei den teilweise stark vorgeschädigten Fichten- und Buchenbeständen ist jedoch keine Erholung eingetreten, hier ist mit dauerhaften Schäden zu rechnen.



Das Jahr 2022 begann mit starken Niederschlägen und Sturmschäden im Januar. Die Niederschläge reichten nicht aus, um nach der trockenen zweiten Jahreshälfte 2021 die Bodenspeicherung wieder aufzufüllen. Der UFZ-Dürremonitor¹ weist für den Gesamtboden im Rheingau über die letzten 12 Monate eine moderate bis außergewöhnliche Dürre aus.

Entsprechend zeigten ältere Bestände aller Baumarten in der wiederum zu warmen und zu trockenen ersten Jahreshälfte 2022 deutlich Anzeichen von Trockenstress, verstärkt durch eine sehr starke Blüte/Fruchtanlage bei nahezu allen Baumarten.

Waren bis Juni die Niederschläge zumindest in Summe noch einigermaßen im langjährigen Mittel (allerdings mit einigen stärkeren Regenereignissen und viel Oberflächenabfluss), sind im Juli und der ersten Augusthälfte kaum Niederschläge gefallen – weniger als 10% der Mittelwerte beider Monate. In Summe fehlen zur Monatshälfte August rd. 75 mm Niederschlag (= 75 l/m²).

Das Forstamt geht daher aktuell von deutlichen Schäden an den Altbeständen aus und befürchtet bei weiter andauernder Dürre zunehmend auch Ausfälle in den Kulturen und Naturverjüngungen der letzten Jahre.

¹ Helmholtz Zentrum für Umweltforschung

Betriebliche Kennzahlen für das Jahr 2021

Einschlag 2021

| SOLL – Einschlag in Efm | IST – Einschlag in Efm zum Stichtag | davon Zwangsanfall in Efm zum Stichtag | SOLL – Erfüllung in % | IST-Einschlag in Efm je ha Baumbestandsfläche 2.814,1 ha |
|----------------------------|---|---|--------------------------|--|
| 15.191 | 31.601 | 29.476 | 208 % | 11,2 |

| Holzartengruppe | Eiche | Buche | Fichte | Kiefer | Summe |
|------------------------------|-------|--------|--------|--------|--------|
| Hiebssatz Forsteinrichtung | 2.832 | 6.617 | 7.062 | 792 | 17.612 |
| Jahreseinschlag 2021 | 778 | 10.527 | 20.046 | 109 | 31.601 |
| Ausgeglichener Hiebssatz neu | 3.358 | 6.270 | 1.965 | 967 | 12.560 |

Finanzielles Betriebsergebnis

Bedingt durch die Zwangsnutzungen von Schadholz und erheblich gestiegene Holzpreise wurde die geplante Einschlagsmenge deutlich überschritten und in der Folge die Erlösplanung weit übererfüllt. Teilweise konnte bereits seit über einem Jahr abgestorbenes, stehendes Holz sehr lukrativ abgesetzt werden. Zusätzlich konnten aus der forstlichen Förderung des Landes Hessen (Extremwetterrichtlinie) erhebliche Fördermittel beantragt und eingeworben werden, die nicht eingeplante Bundeswaldprämie hat mit rd. 130.000€ Fördersumme deutlich zum Betriebsergebnis beigetragen.

Das finanzielle Betriebsergebnis ist in der Folge der zwangsweise erhöhten Einschlagsmenge, stark gestiegenen Holzpreisen und den eingeworbenen Fördergeldern mit einem rechnerischen Überschuss von ~518.000 € erheblich positiv ausgefallen.

Zum Zeitpunkt des Berichts sind rund 8.400 Fm geerntet worden, das entspricht in etwa der Jahresplanung. In Abhängigkeit vom Schadensfortschritt wird sich zeigen, ob die Einschlagsplanung in diesem Jahr eingehalten werden kann.

Für das Jahr 2022 rechnen wir zum jetzigen Zeitpunkt damit, dass aufgrund der weiter fortschreitenden Trocknisschäden und stark gestiegener Holzpreise erneut ein deutlich positives Betriebsergebnis in ähnlicher Höhe wie 2021 erreicht werden wird.

| | | 2021 | | SOLL – Erfül- lung (%) | Euro je Hektar Betriebs- fläche 2.939 ha |
|--|---|-------------------|---------------------|------------------------------|--|
| | | SOLL (€) | IST (€) | | |
| Einnahmen | Holzverkauf | 536.488,48 | 1.092.777,60 | 203,69 | 371,82 |
| | Nebennutzungen | 10.000,00 | 12.218,06 | 122,18 | 4,16 |
| | Ext. Dienstleistungen | --,-- | --,-- | --,-- | --,-- |
| | Jagdpacht | 125.000,00 | 124.151,23 | 99,32 | 42,24 |
| | Sonstige Einnahmen | 11.655,00 | 7.329,11 | 62,88 | 2,49 |
| | Gutschrift Reduktion (Beförsterungskosten) | | --,-- | | |
| | Förderung beantragt | | 323.049,22 | | |
| | Förderung bewilligt | | 265.106,82 | | |
| | Förderung ausgezahlt | 239.820,62 | 265.106,82 | 110,54 | 90,20 |
| | Gesamt | 922.964,10 | 1.501.582,82 | 162,69 | 510,92 |
| Ausgaben | Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten | 103.999,87 | 67.228,96 | 64,64 | 22,87 |
| | Unternehmereinsatz | 501.106,09 | 607.224,01 | 121,18 | 206,61 |
| | Beförsterung (redu- ziert) | 1.000,00 | 164.395,45 | 16.439,55 | 55,94 |
| | HVO, Forsteinrichtung | --,-- | 53.583,00 | --,-- | 18,23 |
| | Sonstige Ausgaben | 238.095,00 | 90.446,23 | 37,99 | 30,77 |
| | Gesamt | 844.200,96 | 982.877,65 | 116,43 | 334,43 |
| Interne Verrechnung (z. B. Bauhofeinsatz) | | --,-- | --,-- | --,-- | --,-- |
| Betriebsergebnis | | 78.763,14 | 518.705,17 | 658,56 | 176,49 |

Aktuelle Informationen zur Forst- und Holzwirtschaft

Waldschutzsituation

Durch die lange und kühle Periode bis Ende Mai 2021 hat sich der Ausflug der Borkenkäfer im letzten Jahr deutlich verzögert, Ende Mai kam es dann zu einem massiven Ausflug. Trotz der besseren Wasserversorgung im Vergleich zu den Vorjahren konnten wir beobachten, dass durch die sehr große Zahl der Käfer erneut erheblicher Stehendbefall eingetreten ist. Der feuchte und kühle Juli hat die Entwicklung der zweiten Generation deutlich behindert, die Zahl der überwinterten Borkenkäfer war, unserem Eindruck nach, nicht so groß wie in den Vorjahren. In der Folge sind in 2022 bisher nur relativ geringe Mengen „Käferholz“ angefallen – das ist natürlich auch dem inzwischen nur noch geringen Anteil der Fichte zuzurechnen.

Durch die zurückgehenden Schadholzmengen und die zeitweise knappe Versorgungslage der Sägewerke ist es zu sprunghaften Preisanstiegen bei der Baumart Fichte gekommen. Die Aufarbeitung, teilweise sogar von altem Schadholz, ist daher aktuell deutlich kostendeckend. In der Folge ist die Aufarbeitung von Kalamitätsholz nach der Extremwetterrichtlinie nicht mehr förderfähig.

Aufgrund der deutlich über dem ausgeglichenen Hiebsatz liegenden Einschläge der letzten Jahre beschränken wir uns aber weiterhin auf die Aufarbeitung von frisch befallenem Holz und das Ernten zuvor nicht kostendeckend zu erntendem Schadholz. Ein Einschlag von frischer und nicht vom Borkenkäfer befallener Fichte ist bis wenige Maßnahmen zur Vermeidung von Pflegerückständen nicht vorgesehen.

Wie schon in der Einleitung ausgeführt, behalten wir die Entwicklungen der Trockenschäden bei anderen Baumarten, insbesondere bei der Buche, weiter im Blick. Wir rechnen dennoch im vierten Quartal 2022 und dem Frühjahr 2023 erneut mit einer hohen Zahl zwangsweise zu erntender Buchen insbesondere auch an öffentlichen Straßen, Wald- und Wanderwegen.

In Teilbereichen wird bei sehr starken und weit fortgeschrittenen Schäden jedoch zu überlegen sein, ob Holz in diesen Waldbereichen überhaupt noch sicher und mit positiven ökologischen und ökonomischen Effekten geerntet werden kann – die Alternative ist ein langfristiger Nutzungsverzicht aus Naturschutzgründen.

Der Laubholzeinschlag im Herbst/Winter soll geregelt stattfinden, jedoch mit ständigem Blick auf die Sicherung noch verfügbarer Holzreserven. Sollte sich abzeichnen, dass eine deutliche bis totale Entwertung stehender Buchen durch Pilze droht, werden wir diese in angemessenem Maß nutzen.

Verkehrssicherung

Aufgrund der andauernden kritischen Waldschutzsituation, rechnen Sie bitte weiterhin mit einer erhöhten Gefahr in und an den Waldbeständen durch Ausbrechen von Ästen und im schlimmsten Fall durch umstürzende Bäume.

Wir sind – insbesondere auch wegen der durch Corona deutlich verstärkten Erholungsnutzung – in diesem Bereich weiterhin besonders aktiv.

Wiederbewaldung

Die Wiederbewaldung der infolge von Sturm, Borkenkäfern und Trockenheit entstandenen Schadflächen hat in vielen Teilen des Landes (und bundesweit) schon begonnen. Aufgrund des gewaltigen Flächenumfangs und der andauernden Borkenkäferkalamität, werden die für die Wiederbewaldung notwendigen Anstrengungen noch viele Jahre andauern.

Mit der Baumartenwahl werden die Weichen für den Wald der Zukunft gestellt.

Bereits ist absehbar, dass Saatgut und Pflanzen weiterhin knapp sein werden – die Marktpreise steigen bereits wahrnehmbar an. Dennoch ist es unbedingt nötig, ausschließlich zertifiziertes Vermehrungsgut (ZüF oder FfV-Siegel) einzusetzen: Nur so ist im Zweifelsfall nachprüfbar, ob die gelieferten Pflanzen auch tatsächlich der bestellten Herkunft und Qualität entsprechen. Bei mangelnder Versorgung mit Pflanzgut empfehlen wir, Kulturen zeitlich zu verschieben, anstatt Abstriche bei der Qualität des Pflanzgutes zu machen. Die Versorgung mit Douglasie und Edellaubbäumen, wie Elsbeere, Ahorn und Kirsche, ist aktuell noch gewährleistet. HessenForst arbeitet mit der eigenen Forstbaumschule in Hanau und großen Partnerverträgen zur Anzucht mit anderen Forstbaumschulen daran, die Pflanzgutversorgung für die betreuten Forstbetriebe dauerhaft sicherzustellen.

Neue Klimarisiko- und Baumartenpotenzialkarten sollen uns helfen, die in Zukunft erwarteten klimatischen Verhältnisse bei aktuellen Entscheidungen einzubeziehen und damit den Wald fit für die Zukunft zu machen. Die besonderen Verhältnisse im Rheingau (Hohe Temperaturen, geringe Niederschläge und schlecht wasserhaltende Böden), erfordern besondere Prognosemodelle. Das Forstamt steht mit allen Beteiligten beim Landesbetrieb HessenForst und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, dem Umweltministerium und dem Regierungspräsidium Darmstadt in Kontakt, um spätestens für die Herbstpflanzungen 2023 weitere standortangepasste und förderfähige Waldentwicklungsziele zu definieren.

Trotz der sehr offensichtlichen großen Schadflächen im Wald, möchten wir nochmals ausdrücklich und unbedingt vor zu großer Eile oder Aktionismus in der künstlichen Begründung neuer Bestände warnen: In vielen Bereichen ist durch den bereits seit vielen Jahren und Jahrzehnten konsequent betriebenen Waldbau eine große Zahl von alternativen und sich bereits verjüngenden Baumarten vorhanden – wir rechnen damit, dass auf dem weitaus größten Teil der jetzt entstehenden Freiflächen umfang- und artenreiche Naturverjüngung auflau-

fen wird, aus denen in den nächsten Jahren stabile Mischbestände entwickelt werden können. In der Folge sollen beispielsweise Flächen mit einer Größe von weniger als einem halben Hektar grundsätzlich gar nicht mehr bepflanzt werden.

Die Arbeit mit der auflaufenden Naturverjüngung – ggf. ergänzt um zusätzliche Baumarten – erscheint als die einzige Möglichkeit, die anstehende Wiederbewaldung auf großer Fläche sowohl logistisch, als auch finanziell, bewältigen zu können. Pflanzungen sollten daher nur erfolgen, wenn die auflaufende Naturverjüngung zu gering ausfällt oder standortgerechte Baumarten zur Entwicklung eines stabilen Bestandes eindeutig fehlen.

Angepassten Wildbeständen und einer effektiven Jagdausübung kommt außerordentlich hohes Gewicht zu: nur, wenn sich auch seltenere Mischbaumarten ansamen und entwickeln, werden die entstehenden Bestände die gewünschte Vielfalt und Stabilität zeigen können.

Durch die zahlreichen freien Flächen und die auflaufende Vegetation wird das Äsungsangebot in den nächsten Jahren deutlich besser ausfallen – es ist daher ausgesprochen wichtig, die Jagdausübungsberechtigten von einer Schwerpunktbejagung - insbesondere auch des Rehwildes - an Verjüngungsflächen und der (Über)-Erfüllung der Planzahlen der aktuellen Abschussplanung zu überzeugen.

Forschungsprojekt zur assistierten Migration mediterraner Eichenarten

Am 28. Juli 2022 ist in Kooperation zwischen dem Institut für Ökologie, Evolution und Diversität der Goethe Universität Frankfurt am Main und den beiden Forstämtern Boppard und Rüdenheim ein Forschungsantrag zur Bewertung der Assistierten Migration Mediterraner Eichen als klimaresiliente Alternativbaumarten beim Waldklimafonds² eingereicht worden.

An bisher neun bekannten Standorten in beiden Forstämtern sind ältere und alte Misch- und Reinbestände der Zerreiche (*Quercus cerris*) aufgefunden worden; Zerreichen sind natürlicherweise südlich der Alpen zwischen Südfrankreich und der Balkanhalbinsel verbreitet.

Da in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten ein ähnliches Klima erwartet wird, wie es bereits heute in den ursprünglichen Verbreitungsgebieten dieser Bäume vorherrscht, eignet sich die Zerreiche möglicherweise zur Beimischung als klimaresiliente Alternativbaumart und somit zur Stabilisierung der heimischen Waldökosysteme, um die ökologischen, ökonomischen und kulturellen Funktionen der deutschen Waldflächen im Klimawandel zu erhalten.

² Der Waldklimafonds ist Programmbestandteil des Sondervermögens Energie- und Klimafonds und wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages unter gemeinsamer Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) und des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) eingerichtet.

Der Waldklimafonds fördert Maßnahmen zur Erhaltung und zum Ausbau des CO₂-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Dass im Rheingau bereits sehr alte Bestände vorkommen, bietet einzigartige Untersuchungsmöglichkeiten darüber, wie sich diese Bäume nach Jahrzehnten, teilweise Jahrhunderten, in die örtlichen Ökosysteme integriert haben.

Die Chance des Projektes liegt darin, eine Baumart zu identifizieren, welche bereits gut an das zukünftig erwartete Klima angepasst ist und ergänzend oder auch alternativ zu den heimischen Eichenarten bei klimabedingten Ausfällen in Beständen eingesetzt werden kann.

Aus den Ergebnissen könnten kurzfristig Waldentwicklungsziele für Eichenbestandstypen auf absehbar stark durch den Klimawandel beeinflussten Standorten formuliert werden, um Waldeigentümer aktiv beim notwendigen Waldumbau zu unterstützen. Das Projekt schafft die Grundlage für eine gezielte Verwendung einer autochthonen europäischen Eichenart, südlicher Herkunft, zur Stabilisierung von naturnahen Mischwäldern im Klimawandel.

Das vorgeschlagene Projekt umfasst eine bundesweite Kooperation mit sieben Universitäten und wissenschaftlichen Instituten. Für die zunächst auf drei Jahre angesetzte Projektlaufzeit sind Projektmittel in Höhe von knapp über 2,3 Millionen Euro beantragt worden.

Über die weitere Entwicklung des Antrags wird das Forstamt natürlich informieren.

Forstliche Förderung

Förderanträge zu Wiederbewaldungsmaßnahmen können über die Richtlinie für die forstliche Förderung beantragt werden, zusätzlich ist inzwischen auch die Förderung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen möglich. Wir unterstützen Sie im Ablauf der Förderverfahren gerne.

Von Seiten des Bundes ist eine Förderung für zusätzlichen Klima- und Biodiversitätsschutz angekündigt worden (Pressemitteilung des BMEL vom 7. Juli 2022). Sobald Informationen zu Inhalten und Fördermöglichkeiten vorliegen, werden wir umfassend informieren.

Bei Fragen, wenden Sie sich gern an Ihr Forstamt:

HessenForst Forstamt Rüdesheim

Zum Niederwalddenkmal 15

65385 Rüdesheim am Rhein

Telefon: 06722 / 9427 - 0

ForstamtRuedesheim@forst.hessen.de

Hauungsplan nach Art der Nutzung

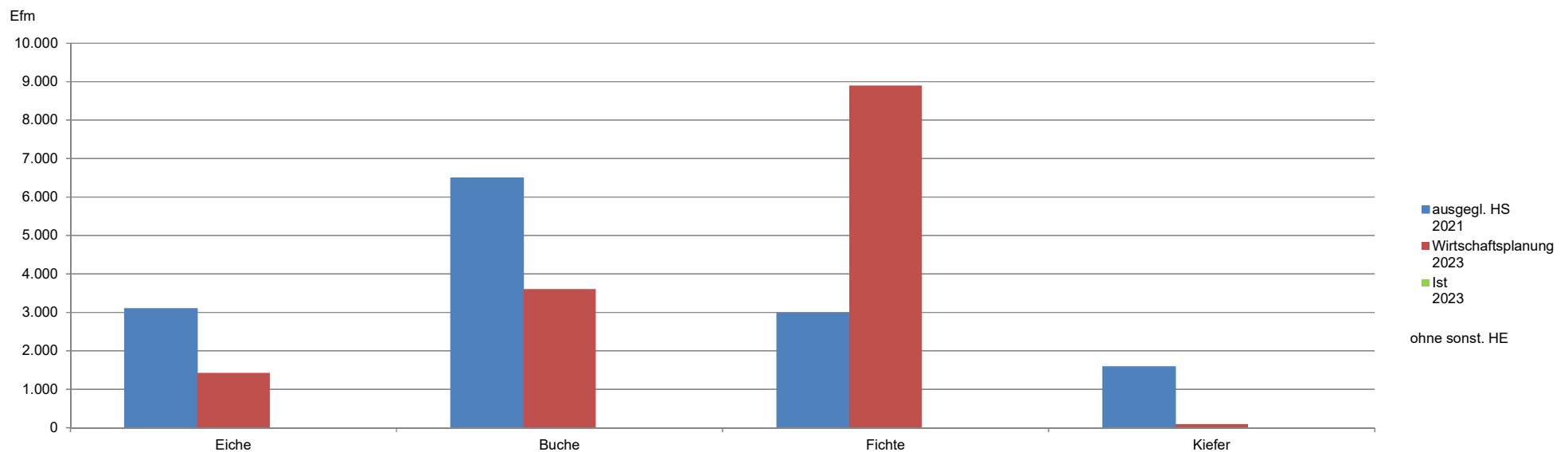
WiPlus

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Forstamt | Rüdesheim |
| Betrieb | Stadtwald Oestrich-Winkel |
| Revier | |
| Geschäftsjahr | 2023 |

| Holzartengr. | Hauptnutzung | | | Pflegenutzung | | |
|--------------|------------------|-------------------------|----------|------------------|-------------------------|----------|
| | ausgegl. HS 2021 | Wirtschaftsplanung 2023 | Ist 2023 | ausgegl. HS 2021 | Wirtschaftsplanung 2023 | Ist 2023 |
| Eiche | 685 | 100 | | 2.412 | 1.330 | |
| Buche | 3.177 | 1.119 | | 3.316 | 2.488 | |
| Fichte | 1.335 | 500 | | 1.643 | 8.400 | |
| Kiefer | 610 | 100 | | 972 | | |
| Summe | 5.808 | 1.819 | | 8.344 | 12.218 | |

| Summe | | |
|------------------|-------------------------|----------|
| ausgegl. HS 2021 | Wirtschaftsplanung 2023 | Ist 2023 |
| 3.097 | 1.430 | |
| 6.493 | 3.608 | |
| 2.979 | 8.900 | |
| 1.582 | 100 | |
| 14.151 | 14.037 | |

| nachrichtl. | Wirtschaftsplanung 2023 | Ist 2023 |
|-------------|-------------------------|----------|
| sonstige HE | | |



Liste nach Planobjekten

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Forstamt | Rüdesheim |
| Betrieb | Stadtwald Oestrich-Winkel |
| Revier | |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Besteuerung | Regelbesteuerung |

| Planobjekt | Erfassungsmaske | Leistung | Teilleistung | Ausführende | Priorität | Quartal | Bemerkung | ME, MAT, BA, HA | In Abteilungen | Menge je ha | Größe des PO (ha) | Menge | Erlöse in EUR | Kosten in EUR | Ergebnis in EUR |
|--|------------------------|---|--------------------------------|---------------------|-----------|------------------|---|------------------------------|---|-------------|-------------------|------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Anlage Weisergatter | Kosten und Erlöse | Schutz gegen Wildschäden | Gatterneubau/-erweiterung | Unternehmer | - | Nicht zugeordnet | 10 Weisergatter 20x 20m | lfd. Meter | # | 0,52 | 1.533,60 | 800,000 | | 11.200,00 | -11.200,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 11.200,00 | -11.200,00 |
| Ausbildung | Kosten und Erlöse | Ausbildung | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Kosten für Lehrgänge | Stück | # | 0,00 | 1.233,50 | 1,000 | | 2.000,00 | -2.000,00 |
| | | | | Eigene Waldarbeiter | - | Nicht zugeordnet | Ausbildungstätigkeit des Forstwirtschaftsmeisters | STD | # | 0,16 | 1.233,50 | 200,000 | | 5.600,00 | -5.600,00 |
| | | | | | | | Lohnkosten Azubi 2021 inkl. Jahressonderzahlung | STD | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | | 16.605,00 | -16.605,00 |
| | | | | | | | Lohnkosten Azubi 2022 inkl. Jahressonderzahlung | STD | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | | 13.068,82 | -13.068,82 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 37.273,82 | -37.273,82 |
| Buche Pflegenutzung HLW | Holzernte | HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer | Pflegenutzung-Planmäßig | Unternehmer | - | Jan/Feb/Mrz | 150 Fm 1015 schwach | EFm Buche | ABT: 41,42,43,44 | 26,46 | 38,90 | 1.029,100 | 56.092,34 | 21.578,50 | 34.513,84 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | 56.092,34 | 21.578,50 | 34.513,84 |
| Buche Pflegenutzung Langschieb | Holzernte | HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer | Pflegenutzung-Planmäßig | Unternehmer | - | Jan/Feb/Mrz | 100 Fm Kunde 1015 schwach | EFm Buche | ABT: 247,248,250 | 22,77 | 35,10 | 799,300 | 43.805,18 | 19.580,39 | 24.224,79 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | 43.805,18 | 19.580,39 | 24.224,79 |
| Default - ganzer Betrieb | Kosten und Erlöse | Gemeinkosten | Nicht zugeordnet | - | normal | Nicht zugeordnet | Beförderung RS 1 REDUKTION VERRECHNUNG | Hektar | # | 2,38 | 1.233,50 | 2.939,000 | | -27.450,26 | 27.450,26 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | -27.450,26 | 27.450,26 |
| Douglasie Pflegenutzung | Holzernte | HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer | Pflegenutzung-Planmäßig | Unternehmer | - | Okt/Nov/Dez | # | EFm Douglasie | ABT: 4,102,103,202,208 | 35,09 | 11,40 | 400,000 | 40.680,00 | 7.600,00 | 33.080,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | 40.680,00 | 7.600,00 | 33.080,00 |
| Eiche Pflegenutzung Vorderwald | Holzernte | HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer | Pflegenutzung-Planmäßig | Unternehmer | - | Jan/Feb/Mrz | 100 Fm Kunde 1015 schwach | EFm Buche | ABT: 303,310,327 | 15,45 | 31,70 | 489,810 | 28.321,93 | 10.314,46 | 18.007,47 |
| | | | | | | | # | EFm Eiche | ABT: 303,310,327 | 11,34 | 31,70 | 359,500 | 29.837,59 | 7.192,83 | 22.644,76 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | 58.159,52 | 17.507,29 | 40.652,23 |
| Einheitsbuddeln | Kosten und Erlöse | Schutz gegen Wildschäden | Verbiss-/ Fegeschutz | - | - | Nicht zugeordnet | Einzelerschutz Holz | Stück | ABT: 213 | 1.142,86 | 0,70 | 800,000 | | 6.000,00 | -6.000,00 |
| | | Verjüngung | Pflanzung | Eigene Waldarbeiter | - | Nicht zugeordnet | Flächenvorbereitung Einheitsbuddeln | STD | ABT: 213 | 28,57 | 0,70 | 20,000 | | 780,00 | -780,00 |
| | Künstliche Verjüngung | Verjüngung | Pflanzung | Unternehmer | - | Okt/Nov/Dez | Einheitsbuddeln | Stück Sorbus torminalis | ABT: 213 | 857,14 | 0,70 | 600,000 | | 1.416,00 | -1.416,00 |
| | | | | | | | Stück Tilia cordata | ABT: 213 | | 571,43 | 0,70 | 400,000 | | 580,00 | -580,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 8.776,00 | -8.776,00 |
| Förderung | Kosten und Erlöse | Verjüngung | Pflanzung | - | - | Nicht zugeordnet | Abt. 33 - Fördereinnahmen Eikultur (80%) + Zaun (50%) | # | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | 10.700,00 | | 10.700,00 |
| | | | | | | | Abt. 38 - Fördereinnahmen Eikultur (80%) + Zaun (50%) | # | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | 27.300,00 | | 27.300,00 |
| | | Wegeunterhaltung | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Fördereinnahmen Oestricher Hauptweg (42%) | lfd. Meter | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | 27.620,00 | | 27.620,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | 65.620,00 | 65.620,00 | |
| Gatterkontrolle, Rep. | Kosten und Erlöse | Schutz gegen Wildschäden | Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep. | Unternehmer | - | Nicht zugeordnet | # | # | # | 0,00 | 1.533,60 | 0,000 | | 3.000,00 | -3.000,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 3.000,00 | -3.000,00 |
| Gatterkontrolle, Rep. | Biologische Produktion | Schutz gegen Wildschäden | Gatter /Einzelschutzabbau | Unternehmer | - | Jul/Aug/Sep | Gatterabbau Abt. 8 | lfd. m Gatterabbau | # | 0,32 | 1.233,50 | 400,000 | | 600,00 | -600,00 |
| | | | Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep. | Eigene Waldarbeiter | - | Jan/Feb/Mrz | Lohn Gatterkontrolle | lfd. m Gatterkontrolle | # | 1,62 | 1.233,50 | 2.000,000 | | 1.400,00 | -1.400,00 |
| | | | | | | | Material Gatterkontrolle | lfd. m Gatterkontrolle | # | 0,81 | 1.233,50 | 1.000,000 | | 700,00 | -700,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 2.700,00 | -2.700,00 |
| Kontrolle & Reparatur von Erholungseinrichtungen | Kosten und Erlöse | Gemeinkosten | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Material Erholungseinrichtungen | STD | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | | 2.000,00 | -2.000,00 |
| | | | | Eigene Waldarbeiter | - | Nicht zugeordnet | durch eigene Waldarbeiter | STD | # | 0,02 | 1.233,50 | 30,000 | | 1.170,00 | -1.170,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 3.170,00 | -3.170,00 |
| Kulturen | Künstliche Verjüngung | Verjüngung | Pflanzung | Unternehmer | - | Apr/Mai/Jun | # | Stück Pseudotsuga menziesii | ABT: 39,40,42,243,249,250,252,254,257,326,327,329,346,347 | 1.647,06 | 17,00 | 28.000,000 | | 38.360,00 | -38.360,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 38.360,00 | -38.360,00 |
| Kulturpflege | Biologische Produktion | Verjüngung | Kultur- und Jungwuchspflege | Eigene Waldarbeiter | - | Jul/Aug/Sep | Kulturpflege eig WA | ha Freischneiden (aufwändig) | ABT: 5,7,8,11,22,104,119 | 1,00 | 6,20 | 6,200 | | 9.300,00 | -9.300,00 |
| | | | | Unternehmer | - | Jul/Aug/Sep | Kulturpflege Unternehmer | ha Freischneiden (aufwändig) | ABT: 5,7,8,11,22,104,119 | 1,00 | 6,20 | 6,200 | | 4.960,00 | -4.960,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 14.260,00 | -14.260,00 |

| Planobjekt | Erfassungsmaske | Leistung | Teilleistung | Ausführende | Priorität | Quartal | Bemerkung | ME, MAT, BA, HA | In Abteilungen | Menge je ha | Größe des PO (ha) | Menge | Erlöse in EUR | Kosten in EUR | Ergebnis in EUR |
|-------------------------------------|-------------------|---|------------------|---------------------|-----------|------------------|---|---------------------------|-----------------|-------------|-------------------|------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| | | | | | | | Abt. 33 | Stück Fagus sylvatica | ABT: 9,24,33,38 | 100,00 | 10,00 | 1.000,000 | | 1.250,00 | -1.250,00 |
| | | | | | | | | Stück Quercus petrae | ABT: 9,24,33,38 | 420,00 | 10,00 | 4.200,000 | | 6.090,00 | -6.090,00 |
| | | | | | | | | Stück Sorbus torminalis | ABT: 9,24,33,38 | 40,00 | 10,00 | 400,000 | | 944,00 | -944,00 |
| | | | | | | | Abt. 33 - Spendenfläche | Stück Acer campestre | ABT: 9,24,33,38 | 3,00 | 10,00 | 30,000 | | 56,70 | -56,70 |
| | | | | | | | | Stück Acer pseudoplatanus | ABT: 9,24,33,38 | 10,00 | 10,00 | 100,000 | | 140,00 | -140,00 |
| | | | | | | | | Stück Malus sylvestris | ABT: 9,24,33,38 | 3,00 | 10,00 | 30,000 | | 62,40 | -62,40 |
| | | | | | | | | Stück Prunus avium | ABT: 9,24,33,38 | 10,00 | 10,00 | 100,000 | | 164,00 | -164,00 |
| | | | | | | | | Stück Pyrus pyraeaster | ABT: 9,24,33,38 | 3,00 | 10,00 | 30,000 | | 72,30 | -72,30 |
| | | | | | | | Abt. 38 | Stück Fagus sylvatica | ABT: 9,24,33,38 | 300,00 | 10,00 | 3.000,000 | | 3.750,00 | -3.750,00 |
| | | | | | | | | Stück Quercus petrae | ABT: 9,24,33,38 | 1.260,00 | 10,00 | 12.600,000 | | 18.270,00 | -18.270,00 |
| | | | | | | | | Stück Sorbus torminalis | ABT: 9,24,33,38 | 120,00 | 10,00 | 1.200,000 | | 2.832,00 | -2.832,00 |
| | | | | | | | Ergebnis | | | | | | | 86.220,40 | -86.220,40 |
| sonstige Ausgaben | Kosten und Erlöse | Einzelne Maschinen | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Instandhaltung von Fahrzeugen | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 2.500,00 | -2.500,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Treibstoffe | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 3.500,00 | -3.500,00 |
| | | Gemeinkosten | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Beförderung RS 1 | Hektar | # | 2,43 | 1.209,60 | 2.939,000 | | 75.502,91 | -75.502,91 |
| | | | | | | | Beförderung RS 2 | Stück | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 44.278,50 | -44.278,50 |
| | | | | | | | HVO | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 31.627,50 | -31.627,50 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel AG-Anteil Sozialvers. Entgeltbereich | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 18.534,00 | -18.534,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel And.sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 5.000,00 | -5.000,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Aufwand für Fort-u.Weiterbildung | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 2.000,00 | -2.000,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Beitr.Wirtschaftsverb. & Berufsvertr. | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 5.000,00 | -5.000,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Beitrag Berufsgenossenschaft | Stück | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 26.500,00 | -26.500,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Grundsteuer | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 3.826,00 | -3.826,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 10.000,00 | -10.000,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Instandhaltung Gebäude, Außenanl. | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 1.935,00 | -1.935,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel KFZ-Steuer | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 610,00 | -610,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel KFZ-Versicherungsbeiträge | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 900,00 | -900,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Neues Forstauto 2023 | Stück | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 35.000,00 | -35.000,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Wasser | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 14,00 | -14,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Zukunftssicherung/Zusatzvers. Entgeltbereich | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 7.462,00 | -7.462,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel andere Umlagen, ZV Hinterlandswald | # | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | | 2.550,00 | -2.550,00 |
| | | | | | | | Ergebnis | | | | | | | 276.739,91 | -276.739,91 |
| sonstige Einnahmen | Kosten und Erlöse | Gemeinkosten | Nicht zugeordnet | - | normal | Nicht zugeordnet | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Jagdpacht | Stück | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | 125.000,00 | | 125.000,00 |
| | | | | | | | Plandaten der Stadt Oestrich-Winkel Umsatzerlöse aus Pachten | Stück | # | 0,00 | 1.209,60 | 0,000 | 7.000,00 | | 7.000,00 |
| | | | | | | | Ergebnis | | | | | | 132.000,00 | | 132.000,00 |
| Verkehrssicherung | Kosten und Erlöse | Verkehrssicherung/Bewirt.Betrn ebsflächen | Nicht zugeordnet | Unternehmer | - | Nicht zugeordnet | # | # | # | 0,00 | 1.533,60 | 0,000 | | 8.000,00 | -8.000,00 |
| | | | | | | | Ergebnis | | | | | | | 8.000,00 | -8.000,00 |
| Verkehrssicherung_Bebauung_ Straßen | Kosten und Erlöse | Verkehrssicherung/Bewirt.Betrn ebsflächen | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Maschinelle Unterstützung | STD | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | | 10.000,00 | -10.000,00 |
| | | | | Eigene Waldarbeiter | - | Nicht zugeordnet | Durch eigene WA; Rebhang, Betonstraße | STD | # | 0,08 | 1.233,50 | 100,000 | | 3.900,00 | -3.900,00 |

| Planobjekt | Erfassungsmaske | Leistung | Teilleistung | Ausführende | Priorität | Quartal | Bemerkung | ME, MAT, BA, HA | In Abteilungen | Menge je ha | Größe des PO (ha) | Menge | Erlöse in EUR | Kosten in EUR | Ergebnis in EUR |
|--|-------------------|--|------------------|---------------------|-----------|------------------|-------------------------------------|-----------------|----------------|-------------|-------------------|-----------|---------------------|-------------------|-------------------|
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 13.900,00 | -13.900,00 |
| Verkehrssicherung_Waldwege | Kosten und Erlöse | Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Maschinelle Unterstützung | STD | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | 10.000,00 | | -10.000,00 |
| | | | | Eigene Waldarbeiter | - | Nicht zugeordnet | Durch eigene WA | STD | # | 0,08 | 1.233,50 | 100,000 | 3.900,00 | | -3.900,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 13.900,00 | -13.900,00 |
| Waldschutz | Kosten und Erlöse | Waldschutz | Insekten/Pilze | Unternehmer | - | Nicht zugeordnet | Fi-Transport in Trockenlager Winkel | STD | # | 0,12 | 1.233,50 | 150,000 | 18.000,00 | | -18.000,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 18.000,00 | -18.000,00 |
| Wegeinstandsetzung Oestricher Hauptweg | Kosten und Erlöse | Wegeunterhaltung | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Material & Maschinen | lfd. Meter | # | 3,33 | 1.233,50 | 4.110,000 | 65.760,00 | | -65.760,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 65.760,00 | -65.760,00 |
| Wegeunterhaltung | Kosten und Erlöse | Wegeunterhaltung | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Wegebau Material | # | # | 0,00 | 1.533,60 | 0,000 | 12.000,00 | | -12.000,00 |
| | | | | Unternehmer | - | Nicht zugeordnet | Wegebau Maschineneinsatz | # | # | 0,00 | 1.533,60 | 0,000 | 18.000,00 | | -18.000,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 30.000,00 | -30.000,00 |
| Wegeunterhaltung | Kosten und Erlöse | Wegeunterhaltung | Nicht zugeordnet | - | - | Nicht zugeordnet | Wegebau Material | # | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | 15.000,00 | | -15.000,00 |
| | | | | Unternehmer | - | Nicht zugeordnet | Wegebau Maschineneinsatz | # | # | 0,00 | 1.233,50 | 0,000 | 25.000,00 | | -25.000,00 |
| | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | 40.000,00 | -40.000,00 |
| Gesamtergebnis | | | | | | | | | | | | | 1.167.138,12 | 983.925,42 | 183.212,70 |

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPluS

| | |
|--|----------------------------------|
| Forstamt | Rüdesheim |
| Betrieb | Stadtwald Oestrich-Winkel |
| Revier | |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Besteuerung | Regelbesteuerung |
| Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb | 2.767,1 [ha] |

| | | |
|------------------------|---|----------|
| Holzernte | Einschlag (Efm) | 14.037 |
| | davon FE /X-Holz (Efm) | 1.386 |
| | verkauffähiges Holz (Efm) | 12.651 |
| | Einschlag je Hektar (Efm) | 5,1 |
| | Erlöse (EUR) | 951.018 |
| | Kosten (EUR) | 295.814 |
| | Deckungsbeitrag (EUR) | 655.204 |
| | Erlöse (EUR/Efm) | 75 |
| | Kosten (EUR/Efm) | 23 |
| | Deckungsbeitrag (EUR/Efm) | 52 |
| | Erlöse (EUR/ha) | 344 |
| | Kosten (EUR/ha) | 107 |
| | Deckungsbeitrag (EUR/ha) | 237 |
| Biologische Produktion | Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR) | 38.000 |
| | Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR) | 197.318 |
| | Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR) | -159.318 |
| | Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha) | 14 |
| | Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha) | 71 |
| | Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha) | -58 |

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Forstamt | Rüdesheim |
| Betrieb | Stadtwald Oestrich-Winkel |
| Revier | |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Besteuerung | Regelbesteuerung |

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Teilergebnis Ertrag | 1.167.138 |
| Teilergebnis Aufwand | 983.925 |
| Überschuss | 183.213 |
| Teilergebnis IBLV Ertrag | 0 |
| Teilergebnis IBLV Aufwand | 0 |
| Überschuss IBLV | 0 |
| Überschuss Gesamt | 183.213 |

| Kontengruppe | Konto | | Ergebnis |
|---------------------|--------------|--|-----------------|
| Aufwand | 6001000 | Material, Schutzkleidung, Pflanzen, Rohs | 129.399,80 |
| | 6055000 | Treibstoffe | 3.500,00 |
| | 6056000 | Wasser | 14,00 |
| | 6101000 | Unternehmereinsatz im Forstbetrieb | 450.104,65 |
| | 6139000 | Beförsterung, HVO, Forsteinrichtung | 123.958,65 |
| | 6161000 | Instandh.Gebäude, Außenanl.(Bauunterhalt | 1.935,00 |
| | 6163000 | Instandh.von Einrichtungen und Ausstattu | 10.000,00 |
| | 6164000 | Instandhaltung von Fahrzeugen | 2.500,00 |
| | 6165000 | Instandh.v.Sachanl.Gemeingebr.,Infrastr. | 65.760,00 |
| | 6179000 | And.sonst.Aufwendungen f.bez.Leistungen | 5.000,00 |
| | 6201000 | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 67.371,32 |
| | 6401000 | AG-Anteil zur Sozialvers.Entgeltbereich | 18.534,00 |
| | 6420000 | Beiträge z.Berufsgenossenschaft u.Unfall | 26.500,00 |
| | 6470000 | Zukunftssicherung/Zusatzversorg.Entgeltb | 7.462,00 |
| | 6880000 | Aufw.für Fort- und Weiterbildung | 4.000,00 |
| | 6901000 | KFZ-Versicherungsbeiträge | 900,00 |
| | 6910000 | Beitr. Wirtschaftsverb.&Berufsvertr.sons | 5.000,00 |
| | 6993000 | übrige sonst. betriebliche Ausgaben | 55.000,00 |
| | 7020000 | Grundsteuer | 3.826,00 |
| | 7030000 | KFZ-Steuer | 610,00 |
| | 7355000 | andere Umlagen, ZV Hinterlandswald | 2.550,00 |
| Erträge | 5004000 | Umsatzerlöse aus Pachten | 7.000,00 |
| | 5004100 | Jagdpacht | 125.000,00 |
| | 5009011 | Umsatzerlöse aus Holzverkauf 19% | 951.018,12 |
| | 5009021 | Umsatzerlöse aus Holzverkauf 7% u. NN | 18.500,00 |
| | 5421000 | Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land | 65.620,00 |

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

| | |
|--|----------------------------------|
| Forstamt | Rüdesheim |
| Betrieb | Stadtwald Oestrich-Winkel |
| Revier | |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Besteuerung | Regelbesteuerung |
| Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb | 2.767,1 [ha] |

| | Erlös | | Kosten | | Ergebnis |
|---|-------|--|--------|--|----------|
| Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB) | 422 | | 356 | | 66 |

| Leistung | | Erlöse | (davon IBLV) | Kosten | (davon IBLV) | Ergebnis |
|-----------------------|---|------------------|--------------|----------------|--------------|----------------|
| 000000 | Gemeinkosten | 132.000 | | 274.960 | | -142.960 |
| 011100 | Verjüngung | 38.000 | | 111.143 | | -73.143 |
| 011150 | Waldschutz | | | 18.000 | | -18.000 |
| 011300 | LTG/JB-Pflege/Astung | | | 8.000 | | -8.000 |
| 011400 | HE-Motormanuelle Aufarbeitung | 16.410 | | 9.258 | | 7.153 |
| 011500 | HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer | 552.530 | | 144.100 | | 408.430 |
| 011700 | HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer | 382.078 | | 142.456 | | 239.622 |
| 011800 | Schutz gegen Wildschäden | | | 60.175 | | -60.175 |
| 012100 | Nebennutzungen | 18.500 | | 1.000 | | 17.500 |
| 013600 | Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen | | | 35.800 | | -35.800 |
| 060100 | Wegeunterhaltung | 27.620 | | 135.760 | | -108.140 |
| 060500 | Einzelne Maschinen | | | 6.000 | | -6.000 |
| S_00000 | Ausbildung | | | 37.274 | | -37.274 |
| Gesamtergebnis | | 1.167.138 | | 983.925 | | 183.213 |

Wirtschaftsplan Löhne
WiPlus

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Anzahl Waldarbeiter | 1,0 |
| Lohnsumme | 52.000 |
| Produktive Arbeitsstunden | 1.350 |
| Kosten/produktive Stunde | 39 |
| Summe geplant | 93.367 |
| nicht geplante Lohnsumme | -41.367 |
| nicht geplante Stunden | -1.074 |

| | | Löhne | Stunden |
|--|--|---------------|--------------|
| Ausbildung | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 35.274 | 916 |
| Gemeinkosten | AG-Anteil zur Sozialvers.Entgeltbereich | 18.534 | 481 |
| | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 1.170 | 30 |
| | Zukunftssicherung/Zusatzversorg.Entgeltb | 7.462 | 194 |
| HE-Motormanuelle Aufarbeitung | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 6.348 | 165 |
| Schutz gegen Wildschäden | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 3.450 | 90 |
| Verjüngung | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 13.330 | 346 |
| Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen | Entg.f.geleist.Arbeitszeit (einschl.Zula | 7.800 | 203 |
| Gesamtergebnis | | 93.367 | 2.424 |

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag Nr. AT-228/2022

| | |
|------------------|--------------|
| Fraktionsvorsitz | Carsten Sinß |
|------------------|--------------|

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |
| Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel | 30.11.2022 |
| Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten | 30.11.2022 |
| Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich | 30.11.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 19.01.2023 |
| Stadtverordnetenversammlung | 30.01.2023 |

Antrag SPD: Ausstattung städtischer Räumlichkeiten verbessern

Antragstext

1. Der Magistrat wird aufgefordert, für die Räumlichkeiten Brentanoscheune, Bürgerzentrum Oestrich Bürgersaal und Bürgerhaus Hallgarten Saal soweit erforderlich einen Grundbestand an Geschirr und Besteck anzuschaffen, damit dieses von Mieter/innen der Räumlichkeiten im Rahmen der Raumnutzung mit genutzt werden kann. Im Haushalt 2023 sind dafür entsprechende Mittel, schätzungsweise 5.000 Euro, einzustellen.
2. Zudem sind die Preislisten zur Vermietung dieser Räumlichkeiten auf der städtischen Homepage zu aktualisieren, da im Moment noch der Hinweis fehlt, dass städtischen Vereine diese Räumlichkeiten kostenlos nutzen können.

Begründung

Zu einer ordentlichen Grundausstattung bei der Vermietung von städtischen Räumlichkeiten gehört auch ein Mindestbestand an Geschirr und Besteck zur zweckdienlichen und benutzerfreundlichen Nutzung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt 2023: 5.000 Euro

Oestrich-Winkel, 10.10.2022

Fraktionsvorsitz

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag Nr. AT-229/2022

| | |
|------------------|--------------|
| Fraktionsvorsitz | Carsten Sinß |
|------------------|--------------|

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 18.10.2022 |
| Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel | 26.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

Antrag SPD: Tempo 30 auf der Schillerstraße

Antragstext

Der Magistrat bzw. der Bürgermeister in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen zeitnah Tempo 30 auf der Schillerstraße anzuordnen.

Begründung

Die Stadt Oestrich-Winkel hatte bereits in der Vergangenheit Tempo 30 auf der Schillerstraße angeordnet. Im Rahmen einer sog. Verkehrsschau wurde diese Regelung vor einigen Jahren durch das Regierungspräsidium rückgängig gemacht. Die Stadt Oestrich-Winkel konnte keine im Sinne der StVO nachvollziehbare Begründung für die Anordnung von Tempo 30 vorlegen. Damals drehte sich die Debatte im Kern um Lärmschutzziele, die durch die Anordnung von Tempo 30 nicht erreicht wurden.

Die Situation heute ist eine andere. Neben den Lärmschutzzielen geht es insbesondere um die Verkehrssicherheit (die Schillerstraße wird als Schulweg / Weg zu Bushaltestellen genutzt) und um den stark gestiegenen Verkehr. Insbesondere ist hier der zunehmende Verkehr durch Bauaktivität in Johannisberg und die Funktion der Schillerstraße als Umleitungsstrecke bei Sperrung der B42 zu nennen.

Oestrich-Winkel, 10.10.2022

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-230/2022

| | |
|------------------|-------------------|
| Fraktionsvorsitz | Ingrid Reichbauer |
|------------------|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 18.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

Antrag B90/GRÜNE: Aktualisierung der Stellplatzsatzung

Antragstext

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Stellplatzsatzung zu aktualisieren
2. Diese Aktualisierung soll beinhalten:
 - a) das Herrichten von Möglichkeiten zur Aufladung von Elektrofahrzeugen
 - b) eine Vergrößerung der Stellplätze von Fahrrädern im Hinblick auf Lastenräder oder Anhänger
 - c) die Reduzierung von Stellplätzen bei der Zweckbindung von Car-Sharing
 - d) die Reduzierung der Stellplatzzahl bei 1-Zimmer-Wohnungen
 - e) die Reduzierung von Stellplätzen beim geförderten Wohnungsbau
 - f) die Streichung von §4 (2) bzgl. des Ausschlusses von §52 (4) der HBO 2018
 - g) die Anpassung von §7 (3) zur Stellplatzablösung:
Erhöhung der Beiträge im Hinblick auf gestiegene Grundstückskosten

Begründung

Unsere individuelle Mobilität befindet sich in einem immensen Wandel. Beispiele sind die Umstellung auf Elektroantriebe, die Anwendung von Car-Sharing und die verstärkte Nutzung von Fahrrädern. In vielen Fällen wird dieser notwendige Wandel behindert durch eine lückenhafte oder gar fehlende Infrastruktur im Stellplatzbereich. Um Flächenversiegelungen zu minimieren, sollen zusätzliche Möglichkeiten zur Minderung von PKW-Stellplätzen vorgesehen werden.

Bereits 2017 wurde im Weißbuch Stadtgrün des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschrieben, dass sich der Bund für mehr Flexibilität bei Stellplatzsatzungen einsetzt. Die Erfordernis dazu ergibt sich aus den Anforderungen für bezahlbares Wohnen und Bauen sowie der Entwicklung moderner Mobilitätskonzepte aus mehr Fahrradverkehr, ÖPNV und Carsharing. Gleichzeitig sollen damit grüne Infrastrukturen gefördert werden.

Und nicht zuletzt befinden sich die Bodenrichtwerte in unserer Stadt sowie die Herstellungskosten für Stellplätze in einem steten Aufwärtstrend. weshalb die Neukalkulation der Ablösebeiträge aus dem Jahr 2018 erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen

Mögliche Mehreinnahmen durch höhere Stellplatzablösebeträge.

Oestrich-Winkel, 10.10.2022

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-231/2022

| | |
|------------------|-------------------|
| Fraktionsvorsitz | Ingrid Reichbauer |
|------------------|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 18.10.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.10.2022 |

Antrag B90/GRÜNE: Gestaltung öffentlicher Parkplätze in Oestrich-Winkel

Antragstext

1. Die Neuanlage oder der Umbau öffentlicher Parkplätze erfolgt, soweit konform mit Anforderungen des Denkmalschutzes und städtischen Gestaltungsvorgaben, begrünt und schattenspendend.
2. Zur Begrünung der Parkplätze sind Rasengittersteine und Grünstreifen vorzusehen.
3. Zur Beschattung sind Parkplatzüberdachungen mit Solaranlagen oder Begrünung auf dem Parkplatz vorzusehen. Die schattenspendende Begrünung soll insbesondere durch Bäume oder, falls Bäume aus Gestaltungssicht zu hoch wären, alternativ durch hochwachsende Sträucher oder vertikale grüne Wände erfolgen.

Begründung

Als Folge der Klimaänderung findet eine spürbare Erwärmung statt. Insbesondere in städtischen Bereichen entstehen gesundheitsschädliche Wärmeinseln. Dies insbesondere da, wo sich versiegelte Flächen aufheizen. Wärmespeichernde Materialien erzeugen auch erhöhte Nachttemperaturen mit negativen Auswirkungen auf die Schlafqualität. Im Zuge der Klimafolgenanpassung werden Entsiegelung und Begrünung als sinnvolle Maßnahme bewertet.

Derzeit erfolgt die Gestaltung der Oberfläche öffentlicher Parkplätze in Oestrich-Winkel gemäß der Begrenzung von Regenwasserableitung in das Kanalsystem. Mit maximalem Einsatz von Rasengittersteinen und Grünstreifen sind darüber hinausgehende Effekte in der Aufheizung der Parkplätze zu erreichen.

Außerdem kann Schattenspendung zur Temperaturreduktion beitragen. Im Falle der Baumpflanzungen müssten diese aber auch auf dem Parkplatz und nicht als Ausgleich an anderer Stelle erfolgen. Alternativ und energetisch zweckmäßiger wäre eine Überdachung mit Solaranlagen. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Erste Anwendung dieser Regelung könnten der geplante Umbau des „Molsberger Parkplatzes“ und eine mögliche Neugestaltung des Parkplatzes „An der Basilika“ sein.

Finanzielle Auswirkungen

Mögliche Mehrkosten bei der Parkplatzherstellung. Durch Förderprogramme können die Mehrkosten minimiert werden.

Oestrich-Winkel, 10.10.2022

Fraktionsvorsitz